

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2017

Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 25. November 2017 im Kongresshotel Potsdam
2. Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG
3. Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen - Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG
4. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
5. Umsetzung neu gefasstes Geldwäschegesetz – Mustertexte und Praxishilfen
6. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. Klimagespräche mit den Finanzämtern des Landes Brandenburg
8. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse 2017 und Fristen 2018
9. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
10. Seminarveranstaltungen 2018
hier: Voraussichtliche Termine
11. Mitgliederumfrage zum Verhältnis zwischen Berufsangehörigen und der Finanzverwaltung Brandenburg
12. Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg
hier: Gemeinsame Imagekampagne mit der Steuerberaterkammer Berlin und dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
13. „Altersvorsorge und Erbrecht für jedermann“ – Gemeinsame Veranstaltungen der Steuerberaterkammer und der Notarkammer Brandenburg in Frankfurt (Oder) und in Potsdam

14. DWS-Online-Seminare zu den Themen „Geldwäsche“ und „Datenschutzgrundverordnung“
15. 96. Bundeskammerversammlung am 17. und 18. September 2017 in Erfurt
16. Deutscher Steuerberaterkongress 2018 am 14. und 15. Mai 2018 in Berlin
17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017
18. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
19. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2017/18
20. 10. Jahre Potsdamer Steuerforum e. V.
hier: Jubiläumsveranstaltung am 01.12.2017 in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
21. Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.
hier: 59. Ordentliche Mitgliederversammlung am 27.11.2017 sowie DWS-Symposium „Europäisches Beihilfenrecht und Steuern – ein Thema für den Mittelstand“

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

22. Irreführung durch Kontiererwerbung mit „Steuerberatung (via DAN Revision), speziell im Bereich der Gastronomiebuchhaltung“
23. Berufsgerichtliche Entscheidungen
24. Entbindung eines Wirtschaftsprüfers von der Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter?
25. FGO/StBerG: Fehlende Postulationsfähigkeit einer Limited vor dem BFH
26. Berufsrechtliches Handbuch: Aktualisierung der Online-Version
27. Vereinbarung des Zweifachen der gesetzlichen Vergütung als Mindesthonorar ohne Hinweis auf voraussichtliche gesetzliche Vergütung zulässig
28. Auslagenpauschale auch bei ausschließlicher Nutzung elektronischer Medien

29. Pflicht zur Nennung des § 12 Abs. 4 StBVV bei vorzeitiger Mandatsbeendigung?
30. Artikel zum Gebührenrecht
31. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
34. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2018
35. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse
36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Empfehlungen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2018
37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation
38. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
39. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
40. Aus- und Fortbildung
hier: Fördermöglichkeiten
41. Das Azubi-Premium-Paket der DWS Steuerberater-Online-GmbH (DWS-Online) für Auszubildende im 1. Lehrjahr
42. Neue Chancen in der Steuerberatung:
Fachassistent/in für Rechnungswesen und Controlling
43. Ein Tim für alle Fälle – Neue Kampagne zum Beruf „Steuerberater“
44. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet: Freie Ausbildungsplätze jetzt inserieren!
45. Girl's Day und Boy's Day 2018 – Bundesweiter Aktionstag am 28. April 2018 zur Berufsorientierung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

46. DVD's „Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“ und „Steuerfahndung im privaten Bereich“ des DWS-Verlages
47. Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 – Anforderungen an Kanzleien
48. Gesetzgeber schafft Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme externer Dienstleister
49. Bundessozialgericht zur Versicherungspflicht von ehrenamtlichen Tätigkeiten
50. Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG und berufliche Verschwiegenheitspflicht
51. Neue Förderprogramm zur Digitalisierung gestartet
52. Förderungsmöglichkeiten von Unternehmensberatungen
hier: Information des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
53. Save the Date – 2. Symposium „Lohn im Fokus“
54. DWS-Broschüre „Recht auf Information und Auskunft im Besteuerungsverfahren“

V. Europafragen/Verschiedenes

55. EU-Information aus Brüssel
56. Das neue DWS-Institut im Netz-Direkt/Modern/Informativ
57. Berufsrechtstagung 2017 des DWS-Instituts – „Der Steuerberater als Rechtsdienstleister“
58. Herbst Fachtagung 2017
59. Termine der Bundessteuerberaterkammer
60. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedliches Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2018!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

anlässlich unserer Ordentlichen Kammerversammlung am 25.11.2017 hatten wir uns neben den erforderlichen Regularien auch mit verschiedenen Schwerpunkten beschäftigt, die künftig unsere berufliche Tätigkeit beeinflussen werden. Neben der fortschreitenden Digitalisierung der Steuerberatung, dem zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter sind zunehmend Einflüsse europäischer Politik auf unsere tägliche Arbeit als Steuerberater festzustellen.

Der Gesetzgeber hat auf Veranlassung der EU das Geldwäschegesetz geändert. Das sorgt auch im Berufsstand für neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Steuerberater müssen künftig die Risiken, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen, im Rahmen einer Risikoanalyse ermitteln und dokumentieren. Eine fehlende Dokumentation kann bereits empfindliche Sanktionen auslösen – ohne dass tatsächliche Straftaten im Bereich der Geldwäsche erfolgt sein müssen. Auch auf die Steuerberaterkammern kommen neue Aufgaben hinzu. Sie sind verpflichtet, anlassunabhängig zu überprüfen, ob die Mitglieder ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen. Die neuen Regelungen werden Berufsstand und Kammer gleichermaßen vor Herausforderungen stellen. Ich möchte Sie dringend bitten, sich mit dem Thema intensiv auseinanderzusetzen. Wir haben zahlreiche Informationen auf unserer Homepage eingestellt. Eine Schulungsveranstaltung am 15.01.2018 bietet ebenfalls Gelegenheit, sich mit dem neuen Geldwäschegesetz auseinanderzusetzen. Im Übrigen möchte ich auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Mitteilungsblatt hinweisen.

Eine weitere Herausforderung bildet die europäische Datenschutzgrundverordnung, die am 25.05.2018 in Kraft treten wird. Dabei handelt es sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Dieses Gesetz hat allgemeinen Regelungscharakter mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedsstaaten und ersetzt das nationale Datenschutzrecht. Es werden auf uns Veränderungen zukommen, wie z. B. ein Mehr an Dokumentations- und Nachweispflichten und daraus resultierend eine Haftungsverschärfung. Demzufolge wird die jeweilige Büroorganisation zu überprüfen sein, was in jedem Fall eine Kraftanstrengung in eigener Sache bedeutet. Auch hierzu werden wir eine Schulungsveranstaltung anbieten.

Um die Attraktivität des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ zu erhöhen, hat der Vorstand nach ausführlicher Diskussion in den Gremien unserer Kammer beschlossen, die empfohlenen Ausbildungsvergütungen ab dem 01.01.2018 im ersten Ausbildungsjahr von 550,00 EUR auf 650,00 EUR, im zweiten Ausbildungsjahr von 650,00 EUR auf 750,00 EUR und im dritten Ausbildungsjahr von 750,00 EUR auf 850,00 EUR zu erhöhen. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Abschließend möchte ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien, ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest wünschen. Für das kommende Jahr 2018 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 25. November 2017 im Kongresshotel Potsdam

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 25.11.2017 im Kongresshotel Potsdam am Templiner See statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen.

Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie das Vorstandsmitglied, Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2017 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen,
- Europa und das deutsche Berufsrecht,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Digitalisierung und Vollmachtsdatenbank,
- Geldwäschegesetz,
- berufspolitische Herausforderungen der nächsten Jahre.

Frau Stark berichtete über die Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplatzbewerbern, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung. Es sei gelungen, die Ausbildungszahlen auf dem bisherigen Niveau zu halten. Sie bedankte sich bei den vielen ehrenamtlichen Mitgliedern von Prüfungsausschüssen für deren Tätigkeit.

Frau Stark führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von großer Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien.

Deshalb sei der Berufsstand weiterhin aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern.

Mit seiner Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2018 habe der Vorstand dem Umstand Rechnung getragen, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung auch eine gute Werbung für den attraktiven Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sei.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2016 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2018.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2018 wurde mit einer Enthaltung in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden gewählt:

Frau Manuela Ruch, Steuerberaterin und
Herr Sebastian Humbert, Steuerberater.

Der Vorsitzende des Steuerberatersversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, informierte die Kammerversammlung über die Entwicklung des Versorgungswerkes und wichtige Aufgaben.

Herr Meier bedankte sich zum Abschluss der Kammerversammlung im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er sei zuversichtlich, dass der Berufsstand in Brandenburg auch künftig seine Anforderungen gerecht werde.

Besonderen Dank und Anerkennung sprach Herr Meier jenen Kolleginnen und Kollegen aus, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind.

Der Vorstand appellierte an alle Kammermitglieder, auch im nächsten Jahr wieder Ausbildungsplätze und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und in die berufliche Bildung und Fortbildung zu investieren.

2. Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Steuerberaterkammer Brandenburg trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte*1), die in eigener Praxis tätig sind, haben einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung sind der Steuerberaterkammer Brandenburg vorab anzuzeigen.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen

Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Die vorgenannte Anordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Potsdam, 09. November 2017

gez.
Meier
Präsident.“

ERLÄUTERUNGEN:

Steuerberater sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Steuerberater, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtert, in erhöhtem Maße besteht. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung.

Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gleichmäßige Anforderungen bestehen.

*[*1) Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.]*

3. Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen - Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Steuerberaterkammer Brandenburg trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 6 Abs. 9 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG):

„Auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte *1), die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),

- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Die Anordnung vom 30.06.2012, bekannt gemacht auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2012, wird aufgehoben. Die vorgenannte Anordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Potsdam, 09. November 2017
gez.
Meier
Präsident.“

ERLÄUTERUNGEN:

I.

Steuerberater sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 und 6 GwG dazu verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),
- die Schaffung von Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist.

hung war. Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 GwG).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) ist auf Steuerberater nicht anwendbar, da diese gesetzlich nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich lediglich aus der Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG ergeben, nach der Steuerberater ab einer bestimmten Praxisgröße einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Schaffung von gruppenweiten Verfahren) betrifft lediglich solche Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, und ist daher auf Steuerberater ebenfalls nicht anwendbar.

Grundsätzlich treffen die Pflichten zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls Steuerberater ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, gemäß § 6 Abs. 3 GwG diesem Unternehmen.

II.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat nach § 6 Abs. 9 GwG die Möglichkeit, zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zur Vornahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG genannten Sicherungsmaßnahmen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen, unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und die sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die in Einzelpraxis tätig sind, Berufsausübungsgemeinschaften im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG und Steuerberatungsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt

vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

III.

Grund für die Befreiung von Steuerberatern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Die Notwendigkeit zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG besteht bei kleineren Einheiten auch deshalb nicht, weil die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Praxisinhaber oder die geschäftsführenden Berufsangehörigen selbst umgesetzt werden oder, soweit eine Delegation auf andere in der Praxis tätige Personen erfolgt, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten vom Praxisinhaber oder von den geschäftsführenden Berufsangehörigen persönlich überwacht wird. Insbesondere einer gesonderten Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bedarf es daher nicht.

Die Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG gilt nicht, wenn überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausgeübt werden. Treuhändertätigkeiten sind aufgrund der eingeschränkten Transparenz und erhöhten Anonymität besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ist in verstärktem Maße geeignet, Geldwäsche zu verschleiern und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Bei überwiegender Ausübung von Treuhändertätigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 6 GwG zu treffen.

IV.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung.

Auch der Ansatz, bei der Befreiung an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufs-

gehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

4. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1822) wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) in Deutschland umgesetzt. Das neue Geldwäschegesetz (GwG) ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Mit der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der europäische Gesetzgeber die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die im Jahr 2012 von der Financial Action Task Force (FATF) überarbeiteten Empfehlungen angepasst. Mit der Gesetzesnovelle wurde das Gesetz zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) insgesamt neu gefasst. Im Rahmen dieser grundlegenden Gesetzesreform wurden im GwG zahlreiche Vorschriften geändert und auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die schon bisher zu den Verpflichteten nach dem GwG gehörten, neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen.

II. Pflichten der Steuerberaterkammer

Die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten obliegt nun nicht mehr der Bundessteuerberaterkammer, sondern den jeweils örtlich zuständigen Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden nach §§ 51, 50 Nr. 7 GwG. Die Steuerberaterkammern sind gesetzlich verpflichtet, die Ausübung der ihnen obliegenden Aufsichtspflichten zu dokumentieren und hierüber gegenüber dem BMF bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung soll in Form der jährlichen Vorlage einer Statistik erfolgen. In dieser Statistik sind u. a. ergriffene Prüfungsmaßnahmen und von der Kammer selbst abgegebene Verdachtsmeldungen zu nennen, § 51 Abs. 9 GwG.

Die Steuerberaterkammern müssen zudem nunmehr nach § 53 GwG ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG einrichten, wobei die Hinweise auch anonym abgegeben werden können. Die Erteilung anonymen Hinweisen ist möglich per Brief bzw. per Telefax oder telefonisch (z. B. unter Verwendung der Rufnummernunterdrückung). Den Steuerberaterkammern werden durch das neue GwG umfangreiche Befugnisse eingeräumt, § 51 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG. Die Steuerberaterkammern können die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der Steuerberater gegen die Bestimmungen des GwG verstoßen hat, § 51 Abs. 5 GwG. Zu-

dem sind Verstöße gegen die nach dem GwG bestehenden Pflichten – soweit sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden – als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrt, § 56 GwG. Damit einhergehend kann das Finanzamt als zuständige Bußgeldbehörde Verstöße gegen die Bestimmungen des GwG mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro ahnden.

III. Pflichten für Steuerberater

Vor dem vorstehend geschilderten Hintergrund erscheint die Befassung der Steuerberater mit dem GwG unerlässlich. Für Steuerberater ergeben sich folgende, summarisch aufgelistete Pflichten nach dem GwG:

1. Risikoanalyse

a) Ziel

Eine neue Verpflichtung für alle Steuerberater ist die Erstellung einer dokumentierten Risikoanalyse. Hierbei müssen Steuerberater die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen, § 5 Abs. 1 GwG. Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzeispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko.

Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden (sog. „Anhaltspunktepapier“ FIU, eingestellt im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg).

Das Anhaltspunktepapier enthält eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf das Vorliegen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten können. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis richtet. Sie muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden, § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG. Die Risikoanalyse muss von einem zu benennenden Mitglied der Leitungsebene genehmigt werden, § 4 Abs. 3 GwG. In den aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG sind auch Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse enthalten.

b) Befreiung von Dokumentationspflicht

Auf Antrag kann die Steuerberaterkammer den Steuerberater von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar

erkennbar sind und er sie verstanden hat, § 5 Abs. 4 GwG. Ein Fragebogen, mit dem der Antrag gestellt und begründet werden kann, ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GWG

eingestellt.

Ein solcher Befreiungsantrag ist z. B. denkbar bei kleinen Kanzleien sowie ggf. bei Steuerberatern, die sich auf bestimmte Branchen oder Tätigkeitsgebiete spezialisiert haben.

2. Kundensorgfaltspflichten

In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet das Geldwäschegesetz zwischen allgemeinen (§§ 10 ff. GwG) vereinfachten (§ 14 GwG) und verstärkten (§ 15 GwG) Sorgfaltspflichten. Im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko finden nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) ergriffen werden.

Es ergeben sich folgende, summarisch dargestellte, allgemeine Kundensorgfaltspflichten:

- Mandanten, für Mandanten auftretende Personen (Boten, Bevollmächtigte) sowie der wirtschaftliche Berechtigte sind zu identifizieren, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GwG, §§ 11 ff. GwG.
- Die Identität ist zu überprüfen, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GwG, §§ 11 ff. GwG.
- Der Hintergrund der Geschäftsbeziehung ist abzuklären, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG.
- Steuerberater müssen feststellen, ob es sich bei dem Mandanten bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten um politisch exponierte Personen (PEP) handelt, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG.

Die vorstehend genannten Pflichten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG) sind bei Begründung der Geschäftsbeziehung – die Identifizierungspflicht sogar schon vor Begründung der Geschäftsbeziehung, § 11 Abs. 1 GwG – zu erfüllen. Auch außerhalb einer Geschäftsbeziehung können diese Pflichten zu beachten sein. Dies gilt z. B. zum einen für Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung, wenn der Geldtransfer einen Betrag von 1.000 Euro oder mehr ausmacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GwG) und zum anderen für sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000 Euro oder mehr, § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) GwG).

Können die vorstehend benannten Pflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder

nicht fortgesetzt werden, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, § 10 Abs. 9 GwG. Weiterhin sind Geschäftsbeziehungen kontinuierlich zu überwachen, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG. Ergibt sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche, so treffen den Steuerberater zudem nach § 15 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten in Hinblick auf die Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte und der Überwachung der Geschäftsbeziehung und ggf. die Pflicht zur Kündigung des Mandats, §§ 15 Abs. 9, 10 Abs. 9 GwG. In § 8 GwG sind Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten geregelt.

3. Interne Sicherungsmaßnahmen

Kanzleien mit mehr als 10 Berufsangehörigen oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG müssen darüber hinaus interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG schaffen. Interne Sicherungsmaßnahmen sind nach § 6 Abs. 2 GwG insbesondere:

- a) Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG u. a. in Bezug auf
 - den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 6 Abs. 1 GwG,
 - die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17 GwG,
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften.
- b) Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters, soweit aufgrund der Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg eine solche Pflicht besteht, § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG.
- c) Die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG.
- d) Die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme, § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG.
- e) Die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen, § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG.

Zudem haben Steuerberaterpraxen nach § 6 Abs. 5 GwG eine Möglichkeit für ihre Mitarbeiter zu schaffen, damit diese unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, d. h. anonym, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern melden können.

Das kanzleiinterne Hinweisgeber-System kann unter Berücksichtigung von Art und Größe der Steuerberaterpraxis angemessen ausgestaltet werden. Nach der Gesetzesbegründung bleibt es den Verpflichteten selbst überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

4. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und Mitteilung gegenüber der Steuerberaterkammer

Kanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe sind zudem verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen und der Steuerberaterkammer mitzuteilen, § 7 Abs. 3 GwG i. V. m. Anordnung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten der Steuerberaterkammer Brandenburg.

5. Meldung von Verdachtsfällen nach dem GwG

Zwar sind Steuerberater vom Grundsatz her verpflichtet, geldwäscherechtlich relevante Sachverhalte der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, § 43 Abs. 1 GwG. Es besteht aber dann keine Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat, § 43 Abs. 2 S. 1 GwG. Ein solches der Schweigepflicht unterliegendes Mandatsverhältnis liegt bereits in der Mandatsanbahnungsphase vor.

Da sich die Schweigepflicht auf alles erstreckt, was der Steuerberater in Ausübung seines Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit erfahren hat, ist die Verdachtsmeldepflicht bei Steuerberatern auf die Meldung bei positivem Wissen beschränkt. Nur dann, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nutzt oder genutzt hat, muss er eine Meldung abgeben, § 43 Abs. 2 S. 2 GwG.

Auch wenn keine Verdachtsmeldung abzugeben ist, ist es für den Steuerberater möglich, sich selbst als Täter einer leichtfertigen Geldwäsche strafbar zu machen, wenn der Mandant das Honorar des Steuerberaters mit Geldern begleicht, welche aus einer rechtswidrigen Tat (Geldwäsche) stammen, vgl. § 261 Abs. 5 StGB (Strafgesetzbuch).

IV. Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die jeweils örtlich zuständigen Steuerberaterkammern sind auch nach Neufassung des GwG weiterhin zuständig für den Erlass von Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz, §§ 51 Abs. 8 S. 1, 50 Nr. 7 GwG. Diese werden daher von den Steuerberaterkammern in eigener Zuständigkeit herausgegeben. Die Bundessteuerberaterkammer hat als Unterstützungsleistung für die Steuerberaterkammern die bisherigen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen überarbeitet und aktualisiert.

Diese aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG stehen unter den geschützten Inhalten auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschegesetz-GwG als Download bereit. Für die geschützten Inhalte müssen Sie sich individuell mit einem Benutzernamen und Passwort registrieren.

V. Anordnung zu internen Sicherungsmaßnahmen und zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Durch das neu gefasste GwG ist nunmehr die Zuständigkeit für den Erlass der Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten von der Bundessteuerberaterkammer auf die Steuerberaterkammern übertragen worden. Eine solche Anordnungsbefugnis für die Steuerberaterkammern bestand nach bisheriger Gesetzeslage lediglich bezüglich der internen Sicherungsmaßnahmen.

Die Anordnungstexte wurden an die neue Fassung des GwG angepasst. Diese wurden – im Interesse einer einheitlichen Handhabung bei Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern - von der Bundessteuerberaterkammer inhaltlich mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer abgestimmt, um mit Blick auf die Vielzahl mehrfach qualifizierter Berufsträger im Bereich der Geldwäscheprävention möglichst einheitliche Standards zu gewährleisten.

1. Anordnung zu internen Sicherungsmaßnahmen

§ 6 GwG sieht bestimmte Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen vor, um zu verhindern, dass Verpflichtete – also auch Steuerberater - zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden (hierzu: Punkt III. 3.).

Das bisherige Gesetz sah eine Befugnis der jeweiligen Steuerberaterkammern vor, ihre Mitglieder von der Verpflichtung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen zu befreien. Dies geschah durch Erlass einer entsprechenden Anordnung zu internen Sicherungsmaßnahmen („Befreiungsanordnung“). Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in der Vergangenheit bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Anordnung erlassen.

In Fortführung dieser Praxis hat die Steuerberaterkammer Brandenburg in Abstimmung mit der Bundessteuerberaterkammer nunmehr eine den aktuellen Gesetzesänderungen angepasste Befreiungsanordnung erlassen, zu der insbesondere auf das Folgende hingewiesen wird:

- Die Anordnung sieht unverändert vor, dass eine Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen dann besteht, wenn in der Kanzlei nicht mehr als insgesamt zehn Steuerberater oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind.
- Auch weiterhin werden von der Befreiung solche Kanzleien ausgenommen, die überwiegend Treuhandtätigkeiten ausüben, da bei Treuhandtätigkeiten ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht. Von der

überwiegenden Ausübung von Treuhandtätigkeiten ist dann auszugehen, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Kanzlei auf die treuhänderischen Tätigkeiten entfällt.

Die Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Befreiung von internen Sicherungsmaßnahmen mit Erläuterungen ist in diesem Mitteilungsblatt (KM 4/2017) abgedruckt und stehen im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GWG als Download bereit.

2. Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Bisher lag die Befugnis zur Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei der Bundessteuerberaterkammer. Von dieser Anordnungsbefugnis hat die Bundessteuerberaterkammer Gebrauch gemacht und eine entsprechende Anordnung in der Zeitschrift DStR 2012, S. 772 erlassen. Nunmehr ist - nach Novellierung des GwG - die Zuständigkeit für den Erlass der Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auf die jeweils örtlich zuständigen Steuerberaterkammern als zuständige Aufsichtsbehörden übertragen worden, §§ 7 Abs. 3, 50 Nr. 7 GwG. Gemäß § 7 Abs. 3 GwG kann die zuständige Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 GwG – hierzu gehören auch Steuerberater nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG – einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Auch der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat am 09. November 2017 beschlossen, für Kanzleien ab einer Größe („Kopfzahl“) von mehr als 30 Steuerberatern oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe von der nunmehr bestehenden Anordnungsbefugnis Gebrauch zu machen. Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei beruflichen Einheiten mit einer Gesamtkopfzahl von mehr als 30 Steuerberatern oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe ist, dass in Einheiten dieser Größenordnung die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten in erhöhtem Maße besteht. Dies beruht auf der arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten mit Erläuterungen ist in diesem Mitteilungsblatt (KM 4/2017) abgedruckt und steht im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GWG als Download bereit.

VI. Perspektive

Die Bundessteuerberaterkammer hat zwischenzeitlich den Arbeitskreis „Geldwäscheprävention“ eingerichtet. Der Arbeitskreis hat zur Unterstützung der Kammern bzw. der Steuerberater Mustertexte/Checklisten (u. a. Kurzübersicht/Checkliste zu den Pflichten des Steuerberaters nach dem GwG, Formular/Checkliste zur Identifizierung, Musterdokumentation zu den Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG) erarbeitet. Die Mustertexte/Checklisten finden Sie im geschützten Mitgliederbereich auf der Kammerhomepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GWG.

Bevor die Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden von ihrer Aufsichtspflicht Gebrauch machen, werden sie einen mehrmonatigen zeitlichen Vorlauf benötigen, um die organisatorischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zu schaffen. Zur Unterstützung ihrer Mitglieder hat die Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Mitgliederbereich ihrer Homepage bereits Informationen zum GwG eingestellt. Hier findet sich auch das Anhaltspunktepapier der FIU betreffend des Vorliegens von Anhaltspunkten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Ebenfalls auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden die aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG sowie die Anordnung zu internen Sicherungsmaßnahmen und die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.

Am 15.01.2018 veranstaltet die Steuerberaterkammer Brandenburg ein Seminar „Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Steuerberater“. Die Seminarunterlagen wurden mit der Seminar-Information 8/2017 allen Kammermitgliedern per Rundmail zugesandt.

5. Umsetzung neu gefasstes Geldwäschegesetz – Mustertexte und Praxishilfen

Der Arbeitskreis „Geldwäscheprävention“ der Bundessteuerberaterkammer hat vor dem Hintergrund des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) die folgenden Mustertexte und Praxishilfen erarbeitet:

- Merkblatt, das die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz im Überblick darstellt
- Erhebungsbogen zu den von den Berufsangehörigen zu treffenden Feststellungen nach dem Geldwäschegesetz
- Musterdokumentation zu den Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG

Die Mustertexte und Praxishilfen stehen im geschützten Mitgliederbereich auf der Kammerhomepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GWG als Download bereit.

6. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2017 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 9/2017

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2018

Amtliche Bekanntmachung 10/2017

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Amtliche Bekanntmachung 11/2017

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellte“
hier: Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungsätze mit Beginn ab 1. Januar 2018

Amtliche Bekanntmachung 12/2017

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 13/2017

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2018.

Amtliche Bekanntmachung 14/2017

Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 6 Abs. 9 GwG –

Amtliche Bekanntmachung 15/2017

Geldwäschegesetz (GwG):
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Amtliche Bekanntmachung 16/2017

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2018

7. Klimagespräche mit den Finanzämtern des Landes Brandenburg

An den Klimagesprächen am 16.10.2017 im Finanzamt Eberswalde und am 19.10.2017 im Finanzamt Nauen nahm seitens des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg das Vorstandsmitglied, Sebastian Groß, Steuerberater, teil. Der Steuerberaterverband Berlin-

Brandenburg hatte seine Mitglieder zu diesen Klimagesprächen eingeladen, um sich zu aktuellen Themen und daraus resultierenden Problemen mit der Finanzverwaltung auszutauschen.

Diese Veranstaltungen sollen einen Beitrag zu einem besseren Verständnis der jeweils „anderen Seite“ des Besteuerungsverfahrens beitragen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen Probleme wie z. B. die Belegvorhaltepflcht sowie Betriebsprüfungen/Kassennachschau, zu welchen seitens der Steuerberater zahlreiche Beispiele vorgetragen wurden.

Im Ergebnis der Klimagespräche waren sich die Teilnehmer einig, diese Art des Erfahrungsaustausches fortzuführen.

8. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse 2017 und Fristen 2018

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Elisabeth Strohwick	StB	StBK Sachsen
Gerhard Abels	StB	StBK Thüringen
Alexander Ulm	StB	StBK Sachsen-Anhalt
Gordon Strauß	StB	StBK Brandenburg
Ivonne Kampfenkel	StB	StBK Brandenburg

gratulieren, die am 05.12.2017 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2018 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

04.12.2018

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2018

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 030-200896770) erfragt werden.

9. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 2/2017, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

10. Seminarveranstaltungen 2018 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
15.01.2018 10.00 – 14.30 Uhr	„Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für Steuerberater“	Dr. Peter Talaska, RA, FA f. StR Kongresshotel Potsdam
01.03.2018 9.00 – 17.00 Uhr	„Steuerberatungsvergütungsverordnung – Alle Tätigkeiten, alle Gebühren“	Dr. Heinrich Weiler, StB Inselhotel Potsdam- Hermanns- werder
22.03.2018 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
31.05.2018 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
20.09.2018 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam

08.11.2018 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
-----------------------------------	---	---

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

Auf das zusätzliche Angebot von Online-Seminaren zu den Themen „Geldwäsche“ und „Datenschutzgrundverordnung“ – vgl. TZ 13. – wird hingewiesen.

11. Mitgliederumfrage zum Verhältnis zwischen Berufsangehörigen und der Finanzverwaltung Brandenburg

Auf regionaler Ebene unserer Kammerarbeit ist uns daran gelegen, einen intensiven Kontakt zur Finanzverwaltung zu pflegen, um im Sinne eines beiderseitigen Nutzens die Interessen unseres Berufsstandes gegenüber der Finanzverwaltung zu vertreten und in unsere Arbeitsprozesse einzubringen. In Vorbereitung unseres diesjährigen Klimagesprächs hatten wir allen Mitgliedern unserer Kammer (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften sowie Pflichtmitglieder) einen Fragebogen mit zwölf Fragen zum Verhältnis der Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Brandenburg und der Finanzverwaltung übersandt. An der Befragung nahmen 108 Kammermitglieder (9,2 %) teil.

Nach Auswertung der Befragung sind folgende Ergebnisse festzustellen:

- 1) Wie schätzen Sie das Klima zwischen Steuerberater und der Finanzverwaltung ein?

	Antworten	in Prozent
sehr gut	2	1,8
gut	60	55,6
befriedigend	42	39
ausreichend	2	1,8
nicht ausreichend	2	1,8

- 2) Mit welchen Finanzämtern haben Sie überwiegend Kontakt?

	Antworten
Angermünde	14
Kyritz	16
Luckenwalde	21
Nauen	22
Brandenburg	24

Calau	24
Cottbus	24
Frankfurt (Oder)	24
Strausberg	25
Königs Wusterhausen	27
Eberswalde	29
Oranienburg	30
Potsdam	36

Es wurden mehrere Antworten pro Mitglied auf diese Frage gegeben!

- 3) Wie schätzen Sie die Freundlichkeit der Mitarbeiter des Finanzamtes ein?

	Antworten	in Prozent
sehr gut	6	5,6
gut	73	67,6
befriedigend	26	24,1
ausreichend	2	1,8
nicht ausreichend	1	0,9

- 4) Wie schätzen Sie die Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Finanzamtes ein?

	Antworten	in Prozent
sehr gut	6	5,6
gut	35	32,4
befriedigend	35	32,4
ausreichend	18	16,7
nicht ausreichend	14	12,9

- 5) Wie häufig werden Steuererklärungen vorab angefordert?

	Antworten	in Prozent
häufig	8	7,4
öfter	48	44,4
selten	51	47,2
nie	1	1

- 6) Wie hoch ist die Anzahl elektronisch abgegebener Steuererklärungen?

	Antworten
80 %	2
85 %	1

90 %	7
95 %	7
97 %	2
97,5 %	1
98 %	3
99 %	10
100 %	77

- 7) Wie häufig erfolgen im Rahmen der Veranlagung Rückfragen bzw. Beleganforderungen?

	Antworten	in Prozent
häufig	15	13,9
öfter	45	41,7
selten	48	44,4
nie	0	0

- 8) Wie schätzen Sie die Bearbeitungsdauer bis zur Bescheiderteilung ein?

	Antworten	in Prozent
20 Tage	2	1,8
30 Tage	21	19,5
40 Tage	41	38,0
mehr als 40 Tage	44	40,7

- 9) Wie häufig sind Rückfragen/Beleganforderungen zur E-Bilanz?

	Antworten	in Prozent
häufig	8	7,4
öfter	31	28,7
selten	53	49,1
nie	16	14,8

- 10) Stellen Sie in Betriebsprüfungen eine Zunahme von formellen Beanstandungen im Bereich der Buchführung fest?

	Antworten	in Prozent
deutlich	20	18,5
zunehmend	29	26,9
gleichbleibend	46	42,6
weniger	13	12

- 11) Ist Im Rahmen von Betriebsprüfungen eine gehäufte Einleitung von Steuerstrafverfahren festzustellen?

	Antworten	in Prozent
deutlich	6	5,6
zunehmend	15	13,8
gleichbleibend	64	59,3
weniger	23	21,3

- 12) Nehmen Rechtsbehelfsverfahren zu?

	Antworten	in Prozent
deutlich	20	18,5
zunehmend	22	20,4
gleichbleibend	58	53,7
weniger	8	7,4

Die Umfrageergebnisse nahmen Eingang in das diesjährige Klimagespräch mit der Finanzverwaltung, das unter dem Thema „Chancen und Risiken der digitalen Betriebsprüfung anhand aktueller Beispiele“ durchgeführt wurde. Teilnehmer des Klimagesprächs waren neben dem Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg, Vertreter der beiden regionalen Steuerberaterverbände und deren Vertreter der Regionalgruppen sowie Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter und Vertreter der Steuerabteilung des Finanzministeriums des Landes Brandenburg.

Für die Einführung in die Problematik des Themas standen zwei profunde Kenner der Materie zur Verfügung. Seitens des Berufsstandes referierte Herr Dipl.-Kfm. Dr. Stephan Knabe, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachberater für Internationales Steuerrecht, der das Thema aus Sicht des Berufsstandes darstellte. Aus der Finanzverwaltung referierte Herr Steueramtsrat Stefan Werner, Betriebsprüfer im Finanzamt Königs Wusterhausen, der den Sachverhalt aus der Sicht der Steuerverwaltung betrachtete.

Im Ergebnis des Klimagesprächs und der Umfrage stellen wir fest, dass das Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Angehörigen der steuerberatenden Berufe von Sachlichkeit geprägt ist. Finanzverwaltung und Steuerberater stehen zwar auf verschiedenen Seiten, verfolgen aber dasselbe Ziel: die korrekte Besteuerung. Ein angemessener Umgang zwischen Steuerberatern und Finanzverwaltung ist wichtig. Gegebenenfalls vorhandene Missverständnisse und Vorurteile lassen sich am besten durch regelmäßigen Dialog abbauen. Dementsprechend wurde das Klimagespräch von allen Beteiligten als wertvoll empfunden.

12. Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg hier: Gemeinsame Imagekampagne mit der Steuerberaterkammer Berlin und dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

„Zukunft des steuerberatenden Berufs“ ist die gemeinsame Imagekampagne von Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Steuerberaterkammer Berlin und der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Was im Jahr 2008 zur Verbesserung des Images des Berufsstandes und der Werbung für die Dienstleistungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Region Berlin-Brandenburg begann, kann heute auf fast 10 Jahre Erfolgsgeschichte zurückblicken. Was mit „Grauen Mäusen“ und „Erbsenzählern“ durchaus plakativ und mit einem Schuss Selbstironie begonnen hatte, hat sich weiterentwickelt und kommt heute unter der Überschrift „Willkommen in Bella Digitalia“ daher. Weil sich die Welt von 2008 erheblich von der des Jahres 2017 unterscheidet, war es Zeit für eine Neuausrichtung der Kampagne. Digitalisierung hat in viele Branchen Einzug gehalten, vehement auch in die Dienstleistungen des steuerberatenden Berufs. Steuerberatung muss sich dieser Entwicklung stellen. Wir tun dies u. a. auch mit einer Weiterentwicklung unserer Kampagne, die die Chancen der Digitalisierung in den Mittelpunkt rücken wird.

Im Vorfeld der neuen Kampagne wurde die bisherige Imagekommunikation bewusst heruntergefahren. Das Budget fließt jetzt konzentriert in den neuen Auftritt, der im September 2017 begann und 2018 fortgeführt werden soll. Ausgerichtet auf die digitalen Angebote relevanter Wirtschaftsportale wie foerderland.de, business-on.de, impulse.de, steuernetz.de oder deutsche-startups.de. Das wird begleitet unter anderem durch Anzeigen, Interviews in themenspezifischen Sonderpublikationen in Tageszeitungen und in regionalen Mittelstandspublikationen wie „Forum Brandenburg“, der Monatszeitschrift der drei Industrie- und Handelskammern in Brandenburg. Flankiert durch Messepräsenz auf der deGUT, durch unterhaltsame Funkspots auf der RBB-Business-Kombi (info-radio, radioeins und BBC Berlin) und durch das Sponsoring von RBB Radioklassikern der Bundesliga-Schlusskonferenz oder „Die Profis auf radioeins“ sowie für jüngere Zielgruppen - bei Trackback, ein Format das sich rund um die digitale Welt dreht.

Den Bella-Digitalia-Film und viele Informationen rund um die Steuerberatung von morgen bündelt die Kampagne auf www.experten-die-sich-lohnen.de.

Motive der überarbeiteten Imagekampagne zum Download finden Sie im geschützten Mitgliederbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www-stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Imagekampagne.

13. „Altersvorsorge und Erbrecht für jedermann“ – Gemeinsame Veranstaltungen der Steuerberaterkammer und der Notarkammer Brandenburg in Frankfurt (Oder) und in Potsdam

Am 27.09.2017 fand in Potsdam das Leserforum der Potsdamer Neuesten Nachrichten mit Unterstützung der Notarkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Thema „Altersvorsorge und Erbrecht für jedermann“ statt.

Am 04.10.2017 folgte in Frankfurt (Oder) eine Veranstaltung zum gleichen Thema mit der Märkischen Oderzeitung.

Die kostenfreien Veranstaltungen boten Gelegenheit, sich zu den weitreichenden Fragen rund um die Themen Altersvorsorge und Erb(steuern)recht zu informieren. Im Anschluss an drei Vorträge, die von Notaren und Steuerberatern gehalten wurden, bestand die Möglichkeit, individuelle Fragen im kleinen Kreis mit Notaren und Steuerberatern zu besprechen.

An den beiden Veranstaltungen nahmen über 90 interessierte Personen teil. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde in Potsdam von Herrn Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Dr. Stephan Knabe und in Frankfurt (Oder) von Herrn Steuerberater Sebastian Groß vertreten.

Die Veranstaltungen waren für die Öffentlichkeitsarbeit beider Kammern ein voller Erfolg.

Unser Dank gilt den beiden Dozenten, Herrn Sebastian Groß und Herrn Dr. Stephan Knabe.

14. DWS-Online-Seminare zu den Themen „Geldwäsche“ und „Datenschutzgrundverordnung“

Bereits zum 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Nach wie vor sind Steuerberater zur Identitätsprüfung bei der Annahme von Mandaten verpflichtet. Hinzu kommt nunmehr noch die Verpflichtung zu einem Risikomanagement (Risikoanalyse) und der Einrichtung von Sicherungsmaßnahmen für die Kanzlei.

Zu diesem Thema wird am 15.01.2018 ein Praktikerseminar durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angeboten – siehe dazu TOP 4!

Das Thema „Geldwäsche“ greift die DWS-Online-GmbH auch mit einem zweistündigen Seminar auf, dass wir unseren Kammermitgliedern kostenfrei anbieten werden.

Auch die „Datenschutzgrundverordnung“ (DS-GVO) wird praktische Auswirkungen auf die Steuerkanzleien haben. So müssen die Kanzleien mit der neuen DS-GVO ab dem 25.05.2018 jederzeit nachweisen können, dass sie über eine funktionale Datenschutz-Organisation verfügt. Hinzu kommt eine erweiterte Rechenschaftspflicht, die es

erfordert, dass alle Kanzleiangeestellten Datenschutzaufgaben erfüllen können. Auch hierzu wird ein Online-Seminar für unsere Mitglieder kostenfrei angeboten werden, welches derzeit vorbereitet wird.

15. 96. Bundeskammerversammlung am 17. und 18. September 2017 in Erfurt

BSStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte am ersten Sitzungstag der 96. Bundeskammerversammlung in Erfurt die Finanzministerin und stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Thüringen, Heike Taubert. In ihrem Grußwort schilderte die Finanzministerin den Stand der aktuellen steuerpolitischen Diskussionen zwischen Bund und Ländern. Sie hob besonders die erreichten Erfolge bei der elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberatern und Finanzverwaltung hervor. Insbesondere habe hierbei die Vollmachtsdatenbank gute Voraussetzungen geschaffen. Weiter ging sie u. a. auf die aktuelle Diskussion zur Grundsteuer ein. Hier sei Klarheit wichtig und es sei wünschenswert, dass es nicht zu einem Richterspruch kommen müsse.

Im Anschluss an das Grußwort der Finanzministerin widmeten sich die Delegierten u. a. der Einführung eines Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling, der elektronischen Kommunikation mit Gerichten und anderen Institutionen sowie Zukunftssicherung des Berufsstandes.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse von „Steuerberatung 2020“ beschäftigt sich die Bundessteuerberaterkammer aktuell intensiv damit, den Beruf des Steuerberaters zukunftssicher zu machen. Hiernach sollen Steuerberater bei ihren Mandanten als „attraktive Problemlöser“ und bei Mitarbeitern als „attraktive Arbeitgeber“ wahrgenommen werden. Konkret geht es darum, dem Mandantenwunsch nach stärkerer betriebswirtschaftlicher Beratung nachzukommen und Mitarbeitern neue Herausforderungen anzubieten. Um die Steuerberater dabei zu unterstützen, erarbeitete die Bundessteuerberaterkammer Pläne zur Einführung eines Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling und stellte diese den Delegierten in Erfurt vor. Nachdem die Delegierten mehrheitlich beschlossen hatten, dass die Fortbildung zum Fachassistent Rechnungswesen und Controlling eingeführt werden soll, diskutierten sie noch die Details der weiteren Ausgestaltung, wie u. a. die Zulassungs- und Bestehensvoraussetzungen sowie die Inhalte der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Es ist nun Aufgabe der Bundessteuerberaterkammer – in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern – die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich im Jahr 2019 die ersten Kandidaten zur Prüfung anmelden können.

Weiter informierte das BSStBK-Präsidium die Delegierten über den aktuellen Stand zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und anderen Institutionen. Rechtsanwälte und Notare müssen ab dem 1. Januar 2018 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BeA) bzw. ein besonderes elektronisches Notarpostfach (BeN) ein-

richten. Zwar trifft diese Pflicht nicht auf Steuerberater zu, aber auch sie müssen einen sicheren Übermittlungsweg für Zustellungen seitens des Gerichts vorhalten. Für Steuerberater kommt rechtlich die De-Mail als derzeit einziger zur Verfügung stehender sicherer Übermittlungsweg in Frage. Da aber ab dem Jahr 2022 Rechtsanwälte, Behörden, Steuerberaterkammern dazu verpflichtet werden, Dokumente elektronisch zu übermitteln, wurde dieser Weg nur als Übergangslösung beurteilt. Die Delegierten votierten für eine langfristige Lösung. Dafür solle die Bundessteuerberaterkammer sorgen und – in einem ersten Schritt – die rechtlichen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen für ein Steuerberaterpostfach prüfen.

Darüber hinaus verabschiedete die Bundessteuerberaterkammer eine Resolution zur Ablehnung der Einführung von Anzeigepflichten für legale Steuergestaltungsmodelle. Der Wortlaut dieser Resolution wurde im Mitteilungsblatt 3/2017, Tz. 1, veröffentlicht.

Weitere wesentliche Themen der zweitägigen Beratungen waren u. a. Best-Practice zur Nachwuchsgewinnung in verschiedenen Kammerbezirken, Verhaltensregeln Datenschutz und die Mitgliedschaft der Bundessteuerberaterkammer in europäischen Organisationen.

16. Deutscher Steuerberaterkongress 2018 am 14. und 15. Mai 2018 in Berlin

Am 14. und 15. Mai 2018 findet in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2018 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- ♦ 2018: Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- ♦ Brennpunkt Mittelstand: Herausforderungen bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge – einschließlich psychologischer Aspekte (Bäumel, Ingelheim/Richter, Frankfurt a. M.)
- ♦ Rund um Datenschutz und digitale Kommunikation in der Steuerberatung (Munker, Raisting/Kleemann, Berlin)

Foren und Workshops

- ♦ Europäisches Steuerrecht – Einfluss auf die Beratung mittelständischer Unternehmen (Cloer, Berlin/Kudert, Frankfurt (Oder))
- ♦ Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018 (Becker, Augsburg)
- ♦ Betriebswirtschaftliche Beratung von Startups/Trends und Entwicklungen bei Startups mit in-

novativen Geschäftsmodellen (Fettke, Saarbrücken/Nagel, Neustadt)

- ♦ Fallstrick Lohnabrechnung (Buschermöhle, Stuttgart/Schmidt, Hamburg)
- ♦ Aktuelles Bilanzrecht 2018 (Zwirner, München)
- ♦ Workshop: Update Zölle und Verbrauchsteuern (Wolfgang, Münster/Schröer-Schallenberg, Lengerich)
- ♦ Workshop: Tax Compliance – ein neues Beratungsfeld? (Sievert, Köln)
- ♦ Treffpunkt junger Steuerberater: Erfahrungsaustausch – Verhalten in der Betriebsprüfung (Talaska, Köln/Schüffner, Berlin/Bockius, Mainz/Eggert, Bad Segeberg)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Party- und Festabend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

DR. JUDITH SCHOLZ 11.10.2017
Steuerberatungsgesellschaft mbH

DR. JUDITH SCHOLZ HOLDING 11.10.2017
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Wirtsch. 01.01.17 Verlegung von
Kerstin Gaden Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Ök. 11.08.17 Verlegung von
Dirk Ulmer Kammer
Steuerberater Stuttgart

Angela Pattberg 01.09.17 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer Berlin

Dipl.-Kfm. 01.09.17 Verlegung von
Christina Höving Kammer
Steuerberaterin WP Hessen

Dipl.-FW (FH) Heiko Baumgart Steuerberater	01.09.17	Verlegung von Kammer Berlin	Wolfgang Schuch Steuerberater	09.10.2017
Torsten Selz Steuerberater	16.09.17	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern	Elke Backmann Steuerberaterin	30.11.2017
Dipl.-WJin (FH) Berit Hornburg Steuerberaterin	01.10.17	Verlegung von Kammer Berlin		
Hans Zotzmann Steuerberater	01.11.17	Verlegung von Kammer Berlin		

Steuerberatungsgesellschaften

Alemannia Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH	26.07.17	Verlegung von Kammer Westfalen-Lippe		
--	----------	--	--	--

- Bestellungen von Steuerberatern –

- Keine -

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Ingo Damm Steuerberater	30.09.17	Verlegung nach Kammer Sachsen		
Karl-Heinz Hill Steuerberater	30.11.17	Verlegung nach Kammer Düsseldorf		
Madlen Rietz Steuerberaterin	31.12.17	Verlegung nach Kammer Berlin		

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-FW (FH) Horst Kreisel-Kössler Steuerberater		31.07.2017		
Dipl.-Finanzw. (FH) Peter Heck Steuerberater		23.09.2017		
Dipl.-Kfm. Alfred Meyerink Steuerberater		30.09.2017		

18. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2017 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie drei Vertragsstrafen wegen Verstöße gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

19. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2017/18

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

22. Dezember 2017 bis einschließlich 29. Dezember 2017

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2018 wieder zu erreichen.

20. 10 Jahre Potsdamer Steuerforum e. V. hier: Jubiläumsveranstaltung am 01.12.2017 in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Das Potsdamer Steuerforum e. V. beging sein 10-jähriges Bestehen mit einer hochkarätig besetzten Jubiläumsveranstaltung mit dem Thema „Steuergerechtigkeit“ am 01.12.2017 im Brandenburgsaal der Staatskanzlei in Potsdam.

Nach der Begrüßung durch Herrn Prof. Dr. Andreas Musil von der Universität Potsdam würdigte Prof. Dr. Lenhard Jesse den Beitrag des Potsdamer Steuerforums zur Entwicklung des Steuerrechts.

Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Herr Prof. Dr. Rudolf Mellinshoff, referierte zum Thema „Steuergerechtigkeit im internationalen Kontext“. Daran schloss sich ein Vortrag zum Thema „Einkommensteuerprogression und Sondertarife – Einkommensteuertarif als Frage der Steuergerechtigkeit“ an, der durch Frau Prof. Dr. Johanna Hey von der Universität Köln gehalten wurde.

Die Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, referierte zum Thema „Massenverfahren versus Einzelfallbearbeitung: Wo bleibt die Steuergerechtigkeit?“

Als Vertreter des Gerichtshofes der Europäischen Union referierte Herr Prof. Dr. David Hummel zum Thema „Sind die Steuerbefreiungen und unterschiedlichen Steuersätze bei der Umsatzsteuer gerecht?“. In einer anschließenden Podiumsdiskussion, die unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Lenhard Jesse stand, diskutierten die Vortragenden sowie Herr Reiner Holzngel, Präsident des Bundes der Steuerzahler und Herr Prof. Dr. Axel Pestke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbandes zum Thema „Steuergerechtigkeit“.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde von deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

21. Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. hier: 59. Ordentliche Mitgliederversammlung am 27.11.2017 sowie DWS-Symposium „Europäisches Beihilfenrecht und Steuern – ein Thema für den Mittelstand“

Am 27.11.2017 fand in Berlin die 59. ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. statt. Die Mitgliederversammlung nahm den Bericht des Vorstandsvorsitzenden, der Vorsitzenden der wissenschaftlichen Arbeitskreise „Berufsrecht“ und „Steuerrecht“ sowie den Bericht des Beiratsvorsitzenden der DWS Steuerberater-Online-GmbH und des DWS-Verlags entgegen. Darüber hinaus wurden der Jahresabschluss des Jahres 2016 genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt und der Haushaltsplan 2018 beschlossen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung fand das DWS Symposium 2017 zum Thema „Europäisches Beihilfenrecht und Steuern – ein Thema für den Mittelstand“ statt. Im Rahmen dieses Symposiums beleuchteten namhafte Experten aus der Wissenschaft und von der Europäischen Kommission die aktuellen Entwicklungen des EU-Beihilfenrechts im Rahmen der deutschen Unternehmensbesteuerung mit Fokus auf den Mittelstand. Als Hauptredner wurde Herr Prof. Dr. Ekkehart Reimer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg begrüßt.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde sowohl bei der Mitgliederversammlung als auch beim DWS-Symposium durch ihren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

22. Irreführung durch Kontiererwerbung mit „Steuerberatung (via DANRevision), speziell im Bereich der Gastronomiebuchhaltung“

Die Werbung eines Gewerbetreibenden kann nach einem Urteil des LG Dortmund auch dann irreführend sein,

wenn er seine Aussage, selbst kein Steuerberater zu sein, an anderer Stelle seines Werbeangebotes mit Aussagen zu seinen Befugnissen und Fähigkeiten im Bereich der Steuerrechtshilfe konterkariert oder verwässert.

LG Dortmund, Urteil vom 13.07.2017 – 16 O 47/16, rkr. in DStR 2017, 2351 f

23. Berufsgerichtliche Entscheidungen

- a)
1. Es entspricht nicht den Anforderungen an ein berufswürdiges Verhalten, wenn der Steuerberater gegenüber dem früheren Mandanten und dem Nachfolgeberater sowie gegenüber dem Gerichtsvollzieher und der Steuerberaterkammer wahrheitswidrige Ankündigungen und Erklärungen abgibt.
 2. Die berufsrechtliche Pflicht zur Begründung einer beruflichen Niederlassung mit Eröffnung ausreichender Kommunikationsmöglichkeiten umfasst die Anforderung, auch tatsächlich in eine berufsbezogene Kommunikation zu treten. Es ist berufswidrig, wenn der Steuerberater eine Vielzahl von Kontaktversuchen ohne Reaktion lässt.

*LG Frankfurt am Main, Urteil vom 24. Juni 2016
- 5/35 StL 4/16*

- b)
1. Die Nichtzahlung, nicht vollständige bzw. nicht fristgerechte Zahlung ordnungsgemäß erhobener Beiträge und Gebühren, insbesondere auch von Mahngebühren, stellt eine Berufspflichtverletzung nach §§ 57 Abs. 1 und 2, 79 StBerG dar.
 2. Ein Steuerberater, der es zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich kommen lässt, verhält sich berufswidrig.

*LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 14. Juli 2015
- 1 StL 12/14*

- c)
- Es widerspricht den Anforderungen an ein berufswürdiges Verhalten, wenn der Steuerberater gegenüber dem Berufsgericht wahrheitswidrige Erklärungen zum Zweck der vorläufigen Einstellung des Verfahrens abgibt. (Hier: Zustimmung zu einer Zahlungsaufgabe in Kenntnis der eigenen Leistungsunfähigkeit.)

*LG Frankfurt am Main, Urteil vom 30. Juni 2017
- 5/35 StL 15/16*

24. Entbindung eines Wirtschaftsprüfers von der Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter?

StPO § 53 Abs. 1 Nr. 3, § 70 Abs. 1

Im Strafverfahren gegen frühere Organe einer in Insolvenz geratenen juristischen Person kann ein Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO nur dann von dem Insolvenzverwalter allein von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn kein Fall eines Doppelmandats vorliegt.

OLG Hamm, Beschluss vom 17.08.2017 – 4 Ws 130/17, rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 127244

(Quelle: DStR 45/2017, S. 2456)

25. FGO/StBerG: Fehlende Postulationsfähigkeit einer Limited vor dem BFH

Eine in England und Wales registrierte Limited (Ltd.), die weder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt noch als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen ist, kann nicht vor dem BFH Nichtzulassungsbeschwerde einlegen; denn als Bevollmächtigte sind nur die in § 62 Abs. 2 S. 1 FGO bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Soweit die für die Ltd. handelnden Personen nach eigener Angabe gemäß § 3a StBerG die Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland besitzen, seien sie deswegen nicht vertretungsbefugt vor dem BFH nach § 62 Abs. 4 S. 3 FGO i. V. m. § 62 Abs. 2 S. 1 FGO. Denn § 3a StBerG vermittele nur die Vertretungsbefugnis vor dem FG (ebenso BFH v. 8.8.2017 – V B 12/17, NV, BeckRS 2017, 125087).

BFH, Beschluss vom 21.07.2017 – X B 92/17, NV, BeckRS 2017, 125080

(Quelle: DStR-Kompakt 40/2017, XII)

26. Berufsrechtliches Handbuch: Aktualisierung der Online-Version

Für das Berufsrechtliche Handbuch ist eine weitere Aktualisierung erfolgt, die insbesondere Folgendes umfasst (soweit nachfolgend „Hinweise“ aufgeführt sind, handelt es sich um Hinweise der Bundessteuerberaterkammer):

- Aktualisierung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG)
- Aktualisierung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)
- Aktualisierung der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerbera-

tungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV)

- Aktualisierung der Hinweise zum Datenschutz und zu Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis
- Aktualisierung der Hinweise zum Ausweis des Eigenkapitals bei Personengesellschaften im Handelsrecht
- Aktualisierung der Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB
- Aktualisierung der Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis
- Aktualisierung der Anschriften.

Die aktuelle Fassung des Berufsrechtlichen Handbuchs steht unter www.stbk-brandenburg.de/Downloads/-Berufsrecht zum Download bereit.

27. Vereinbarung des Zweifachen der gesetzlichen Vergütung als Mindesthonorar ohne Hinweis auf voraussichtliche gesetzliche Vergütung zulässig

RVG § 3 a Abs. 1 und 2, § 4 b; BGB § 305 Abs. 1, § 307 Abs. 1

1. Eine Klausel in einer Vergütungsvereinbarung, wonach die Vergütung mindestens das Zweifache der gesetzlichen Vergütung beträgt, ist weder überraschend i. S. d. § 305c BGB noch verstößt sie gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB. Eine Vergütung in Höhe der Zweifachen der gesetzlichen Vergütung ist auch nicht unangemessen hoch i. S. d. § 3a Abs. 2 S. 1 RVG.
2. Es besteht keine Verpflichtung, auf die voraussichtliche gesetzliche Vergütung hinzuweisen.

OLG München, Urteil vom 30.11.2016 – 15 U 1298/16 Rae, rkr.

(Quelle: DStRE 20/2017, S. 1271 ff)

28. Auslagenpauschale auch bei ausschließlicher Nutzung elektronischer Medien

RVG § 2, § 46 Abs. 1; VV RVG Nr. 7002; StBVV § 16

Die Post- und Telekommunikationspauschale nach VV RVG Nr. 7002 fällt auch an, wenn ein Rechtsanwalt mit seinem Mandanten ausschließlich über elektronische Medien kommuniziert. Dies gilt auch, wenn die Telekommunikationskosten des Rechtsanwalts durch einen Flatratevertrag gedeckelt sind.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 3.5.2017 – 18 W 195/16; rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 113307

(Quelle: DStR 39/2017; s. 2143 f.)

29. Pflicht zur Nennung des § 12 Abs. 4 StBVV bei vorzeitiger Mandatsbeendigung?

StBVV § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 4

Endet der Steuerberatungsvertrag vor Erledigung des Auftrags, so hat dies der Steuerberater durch Nennung der Gebührevorschrift des § 12 Abs. 4 StBVV in der Rechnung kenntlich zu machen. Fehlt es an dieser Angabe, entspricht die Berechnung nicht den nach § 9 Abs. 2 StBVV erforderlichen Formvorgaben und ist somit nicht durchsetzbar.

AG Remscheid, Urteil vom 29.06.2016 – 46 C 208/14, rkr; Volltext in BeckRS 2016, 125723

(Quelle: DStR 40/2017, S. 2191 f.)

30. Artikel zum Gebührenrecht

Abrechnung nach Zeitgebühr – Inhalt einer Stundenaufstellung

- von G. Wacker, RA, FA f. StR, StBK Westfalen-Lippe; in KANZLEI intern 09_2017, S. 2 f.

Auslagenersatz für E-Mail-Versand?

- von Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf; in KANZLEI intern 09_2017, S. 3 f.

31. Artikel aus der beruflichen Praxis

Kanzleinachfolge im steuerberatenden Beruf – Teil 6: Nachfolgegestaltungen

- von Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, in Verbandsnachrichten Schleswig-Holstein 03/2017, S. 52ff

Keine überzogenen Anforderungen an die Auftragserteilung

- aus Verbandsnachrichten Schleswig-Holstein 3/2017, S. 64

Haftung des Steuerberaters bei zögerlicher Vorbereitung einer Selbstanzeige

- von RA, FA f. StR Prof. Dr. Axel Pestke; in Stbg 10/17, S. 423 ff.

Schutz vor Mandatsabwerbung

- von K. Willerscheid, RA in, Köln; in KANZLEI intern 09_2017, S. 6 f.

Verschwiegenheitspflicht bei Ehegatten-GbR

- von M. Klaeren, RA, StBK Südbaden; in KANZLEI intern 09_2017, S. 7 f.

Fertigung von Ausweiskopien

- von M. Klaeren, RA, StBK Südbaden; in KANZLEI intern 09_2017, S. 7

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2018

Am 05.03.2018 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Mit Schreiben vom 03.11.2017 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 15.12.2017

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2017/18

- mündlicher Teil: 24.01.2018 – 30.01.2018.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2018

- schriftlicher Teil: 24.04./25.04.2018
- mündlicher Teil: 06.06.2018 – 22.06.2018.

Anmeldeschluss: 31.01.2018

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 17.11.2017 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2018 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 30.06.2018 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See – statt.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2018/19

- schriftlicher Teil: 22.11./23.11.2018
- mündlicher Teil: 23.01.2019 – 30.01.2019.

Anmeldeschluss: 31.08.2018

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2018/19 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2018 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

**33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen**

Fortbildungsprüfung 2018/19

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2018/19 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 12.12./13.12./14.12.2018
- mündlicher Teil: Anfang April 2019.

Anmeldeschluss: 15.09.2018

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2019/20

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2019
- mündlicher Teil: Anfang April 2020

Fortbildungsprüfung 2020/21

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2020
- mündlicher Teil: Anfang April 2021.

**34. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2018**

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 17.10.2018
- mündlicher Teil: voraus. Dezember 2018.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2018

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter **http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt** herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

GFS
Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH
Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

**35. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2017 wurde am 18.10.2017 in Potsdam durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 12.12.2017 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	9	
Rücktritt vor schriftl. Prüf	0	-
bestanden	7	%
Note 1	-	-
Note 2	1	14 %
Note 3	3	43 %
Note 4	3	43 %
nicht bestanden	2	22 %
davon schriftlich	2	22 %
davon mündlich	0	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Ellereit, Heitje
Frank, Gabriele

Naumann, Susann
Steller, Kathleen

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Empfehlungen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2018

Die Praxis zeigt, dass für die Attraktivität der Ausbildung die Vergütung eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

Die Tatsache, dass die derzeit empfohlenen Vergütungssätze im Vergleich zu den Konkurrenzberufen sowie auch zu anderen Regionalkammern zum Teil deutlich abweichen, hat den Vorstand zu einer Überprüfung veranlasst. Im Ergebnis dessen empfiehlt der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg ab 01.01.2018 folgende Mindestausbildungssätze als angemessen:

1. Ausbildungsjahr: EUR 650,00
2. Ausbildungsjahr: EUR 750,00
3. Ausbildungsjahr: EUR 850,00

Die empfohlenen Ausbildungsvergütungen gelten für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2018.

Der Vorstand hatte zuletzt zum 01.01.2016 eine Anpassung der Ausbildungsvergütungssätze empfohlen.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Ausbildungsvergütungen im Einzelfall auch bis zu 20% geringer als die von der Kammer als angemessen bezeichneten monatlichen Vergütungssätze festgelegt werden dürfen. Diese Begrenzung, d. h. die Unzulässigkeit einer Unterschreitung um mehr als 20%, wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 690/97 – bestätigt (BB 1999, Seite 162).

37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Die aktuelle Ausbildungssituation

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden. Es ist nach wie vor festzustellen, dass der Berufsstand seit Jahren mehr Ausbildungsstellen anbietet, als letztlich mit hinreichend qualifizierten Bewerbern besetzt werden können.

Es ist zu beobachten, dass sich qualifizierte Bewerber oft schon mehrere Monate im Voraus um einen Ausbildungsplatz bemühen. Daher empfiehlt die Kammer, frühzeitiger

als bisher, Ausbildungsplätze anzubieten. Besonders wichtig ist es, Auszubildende nicht erst vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst ein Jahr im Voraus einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig - und dann ggf. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb an alle Kammermitglieder, **Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2018 schon jetzt auszuschreiben und zu besetzen**. Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit bitten wir insbesondere auch größere Kanzleien, Nachwuchs auszubilden.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2018/19 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen! Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, die **freien Ausbildungsplätze** auch der **örtlich zuständigen Agentur für Arbeit** zu melden!

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten, verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2016 waren bundesweit 6.598 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 73 Ausbildungsverhältnisse mehr. Dies entspricht einem Anstieg von + 1,1 %.

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse betrug per 31.12.2016 bundesweit 18.420. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 92 Ausbildungsverhältnisse weniger = - 0,5 %.

Es ist im zurückliegenden Jahr 2017 erfreulicherweise festzustellen, dass die Ausbildungszahlen in unserem Kammerbereich angestiegen sind. Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2017/18 insgesamt 131 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 20 Ausbildungsverhältnisse mehr, das entspricht einem Zuwachs von 18,0 %. Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 16 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 6 Ausbildungsverhältnisse bereits vor Beginn der Ausbildung gelöscht. Des Weiteren wurden 8 Ausbildungsverhältnisse in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren, ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung auch in diesem Jahr ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika hier Abhilfe schaffen können. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 266 Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 187 Auszubildende = 70,3 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung. Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 266 Auszubildenden sind es 177 Frauen = 66,5 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 85 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

38. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Im Mitteilungsblatt 3/2017 berichteten wir unter Tz 40 und 41 über Maßnahmen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes. Diesen Bericht setzen wir wie folgt fort:

a) Teilnahme an der Messe „vocatium“ in Potsdam

Die Steuerberaterkammer Brandenburg nahm am 12.10.2017 an der Fachmesse für Ausbildung und Studium „vocatium“ teil. Diese wurde erstmalig in Potsdam durchgeführt.

Schon Monate vorher hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die

Hand. Darin waren alle Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Die Jugendlichen bereiteten sich auf diesen Gesprächstermin vor und konnten spezifische Fragen zum Beruf des „Steuerfachangestellten“ stellen. So waren für das Standpersonal Frau Péronne und Frau Tilg viel intensivere Gespräche mit den interessierten Jugendlichen möglich.

Erfreut konnten wir nach dieser Messe feststellen, dass sich neben den 25 Jugendlichen, die sich bereits vor der Messe zu einem Beratungstermin angemeldet hatten, auch 18 Jugendliche ohne vorherige Anmeldung umfangreich über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten im Rahmen eines Beratungsgesprächs informiert.

b) Berufsinformationswoche 2017 an der „Freiherr-von-Rochow-Schule“ in Pritzwalk

Am 16.10.2017 hatte die Steuerberaterkammer Brandenburg Gelegenheit, den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten im Rahmen der „Berufsinformationswoche 2017“ an der Freiherr-von-Rochow-Schule in Pritzwalk vorzustellen.

An dieser Veranstaltung nahmen insgesamt 12 Schülerinnen und Schüler sowie von Seiten der Steuerberaterkammer der Geschäftsführer Herr Kämpfert sowie Frau Tilg teil.

Nach Beendigung der Power-Point-Präsentation beantworteten Herr Kämpfert und Frau Tilg die zahlreichen Fragen der Schülerinnen und Schüler.

c) Teilnahme an der Messeveranstaltung „parentum“ in Potsdam

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 18.11.2017 an der Messe „parentum“ teil. Hier hatte die Standbesetzung Herr Kämpfert und Frau Tilg die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zahlreichen interessierten Schülern sowie deren Eltern vorzustellen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahr 2017 auf insgesamt 14 regionalen Ausbildungsmessen vertreten war, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Wir wurden dabei durch engagierte Kammermitglieder sowie Schulpaten tatkräftig unterstützt.

39. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

a) Hinweise zum Beginn der Ausbildung

Vor wenigen Wochen hat eine Vielzahl von Ausbildungsverhältnissen begonnen; der junge Mitarbeiter Nachwuchs wird nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Spätestens am Ende der Probezeit sollten ggf. die Eltern zu einem ersten Gespräch mit dem Auszubildenden eingeladen werden.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

b) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit

das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG). Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

c) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

d) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm v. 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalte. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten. Etwas anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

40. Aus- und Fortbildung hier: Fördermöglichkeiten

a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

b) Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren insgesamt 7.200,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10% der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de

c) Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren;
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter **www.aufstieg-durch-bildung.info**.

41. Das Azubi-Premium-Paket der DWS Steuerberater-Online-GmbH (DWS-Online) für Auszubildende im 1. Lehrjahr

Seit September 2017 bietet DWS-Online ein Premium-Paket für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten an. Die bisher 25 Teilnehmer erhalten im ersten Ausbildungsjahr eine intensive Betreuung, die sich genau über ein Jahr erstreckt. Das Premium-Paket bietet den Teilnehmern vier steuerrechtliche Seminare, die die Inhalte aus dem 1. Ausbildungsjahr begleiten, zwei Seminare zur digitalen Qualifizierung und ein Seminar zur Klausurtechnik. Darüber hinaus stehen ihnen weitere Features wie das DWS-Azubi-Quiz, Lernrätsel, 10 Erklärfilme zu den sogenannten Soft Skills, ein Steuer-Glossar und eine Gesetzes- und Urteils-Recherchendatenbank zur Verfügung.

Unterstützend finden regelmäßig virtuelle Klassenzimmer passend zu den zur Verfügung gestellten Seminaren mit den entsprechenden Referenten statt. Jeder Azubi hat dafür zu Beginn seiner Berufsausbildung ein Headset zur Teilnahme an den Webinaren erhalten. Im September hat bereits ein einführendes Webinar stattgefunden, welches von Melchior Bläse zum Thema „Was erwartet mich in der Ausbildung“ durchgeführt wurde. Das virtuelle Klassenzimmer war sehr gut besucht. Im Nachgang werden alle Webinare den Teilnehmern im internen Bereich des Azubi-Portals zur Verfügung gestellt, was selbstverständlich vor allem für die Teilnehmer hilfreich ist, die nicht bei dem Webinar virtuell anwesend sein konnten.

Die Azubis haben immer die Möglichkeit, sich im Forum über Fragen und Unklarheiten ihrer Ausbildung auszutauschen. Auch die Referenten haben einen Zugang zum Forum, was den Austausch noch lebendiger gestalten soll. Die Azubis können somit direkt in den Austausch mit dem Referenten treten und sich über Problematiken der einzelnen Themengebiete austauschen.

42. Neue Chancen in der Steuerberatung: Fachassistent/in für Rechnungswesen und Controlling

Um Steuerberaterkanzleien dabei zu unterstützen, ihren Mandanten ein breiteres Leistungsportfolio und ihren Mitarbeitern attraktive Aufstiegschancen anbieten zu können, hat die 96. Bundeskammerversammlung am 18.09.2017 beschlossen, eine neue Fortbildung „Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling“ einzuführen.

Geht es nach dem Willen der 120 Delegierten, soll der Tätigkeitsschwerpunkt des Fachassistenten in den Bereichen internes und externes Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzierung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Controlling und Jahresabschlussstellung sowie integrierte Unternehmensplanung liegen.

Der Bedarf an betriebswirtschaftlicher Beratung durch den Steuerberater ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, da Mandanten beispielsweise Beratungen in der Unternehmensnachfolge benötigen. Der Steuerberater ist dabei auf speziell fortgebildete Mitarbeiter in diesem Fachgebiet angewiesen, die Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten. Die Fortbildung richtet sich an ausgebildete Steuerfachangestellte und Auszubildende mit gleichwertiger Berufsausbildung (z. B. Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- u. Außenhandelskaufmann); aber auch Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium können sich weiterqualifizieren.

Die Steuerberaterkammern werden – aufgrund der originären Zuständigkeit der Länder für Bildungspolitik – den Berufsbildungsausschüssen der Länder die Prüfungsordnung und einen Anforderungskatalog zur Genehmigung vorlegen, damit sich im Jahr 2019 die ersten Kandidaten zur Prüfung anmelden können. Die geplante Einführung des Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling rundet das Fortbildungsangebot für Auszubildende in der Steuerberatung gut ab. Denn auch der Fachassistent Lohn und Gehalt bietet Interessierten schon heute abwechslungsreiche Tätigkeitsfelder.

43. Ein Tim für alle Fälle – Neue Kampagne zum Beruf „Steuerberater“

Er ist wieder unterwegs, Tim, der Steuerberater mit dem besonderen Etwas. Er rettet nicht nur zwei Food Trucker vor Problemen bei der anstehenden Betriebsprüfung, sondern macht junge Menschen damit auch auf den spannenden Beruf des Steuerberaters aufmerksam. Die zwei Youtube-Filme der neu aufgelegten Kampagne der DATEV eG wurden in vier Wochen rund 78.000 bzw. knapp 110.000 mal aufgerufen. Im zweiten Film geht es um ein Start-up, dem trotz toller Ideen das Geld ausgeht, aber das natürlich auch von Tim gerettet wird – durch einen überarbeiteten Businessplan für das Bankgespräch. Die Kurzversion zu diesen beiden Filmen mit dem Titel „Steuerberater – mehr als du denkst“ wurde in der gleichen Zeit 310.000 mal angeschaut. „Die schnelle Verbreitung bestätigt uns, dass der Beruf des Steuerberaters für

junge Menschen inzwischen interessanter ist und ein besseres Image hat als noch vor drei Jahren, beim Start unserer Initiative“ erläutert Eckhard Schwarzer, Vorstandsmitglied für Marketing, Service und Vertrieb bei DATEV.

Auch auf der Facebook-Timeline der DATEV haben sich inzwischen über 50 % der rund 19.000 Fans den Film „Ein Tim für alle Fälle – Viel Beef um nichts“ angesehen, über 210 mal wurde er geteilt. „Das ist schon eine Hausnummer, da wir über diesen Kanal eher Personen ansprechen, die bereits Steuerberater sind oder in dieser Branche arbeiten“, so Schwarzer. „Es zeigt, dass ihnen die Clips ebenfalls gut gefallen.“ Alle Filme verweisen auf die Webseite www.rock-deine-zukunft.de, auf der Interessierte erfahren, was sie wirklich in diesem Beruf erwartet und welche verschiedenen Wege es gibt, um Steuerberater zu werden.

Unterstützung auch für Arbeitgeber

Die Kampagne wird durch Werbung in Print- und Online-Medien unterstützt. Zu dem gibt es Informationen für DATEV-Mitglieder, als Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, wie sie sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren können. Die entsprechenden Tipps und Hinweise beispielsweise dazu, wie sie die neuen Filme in ihre Kanzlei-Website einbinden können, finden sie unter www.datev.de/arbeitgeber-stb.

Ziel der DATEV ist es, das Image des Berufsbildes der Realität anzupassen. Denn trotz ihrer vielfältigen Beschäftigungsfelder werden Berufe in der Steuerberatung nur selten von jungen Erwachsenen bei der Berufswahl in Betracht gezogen. „Dabei ist im wirtschaftlichen Umfeld kaum ein anderer Beruf näher am Menschen. Steuerberater und Steuerberaterinnen sind gleichzeitig Berater und Partner der mittelständischen Unternehmen – auch wenn es um die digitale Gestaltung der kaufmännischen Prozesse geht“, berichtet Schwarzer. Das gelte ebenso für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien.

Initiiert wurde die Kampagne vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Deutschland, die auch die Branche der Steuerberater betrifft. Für die DATEV eG als genossenschaftlicher Partner des Berufsstandes ist das ein wichtiges Thema, weil es gilt, langfristig die Zahl der Mitglieder abzusichern. Um diesem Nachwuchsmangel entgegenzuwirken, hat der IT-Dienstleister im Frühjahr 2014 die Initiative „Rock Deine Zukunft“ gestartet. Bis zum Jahresende 2016 wurden die damaligen Rock-deine-Zukunft-Videos 1,3 Millionen Mal abgerufen. Die Initiative richtet sich vor allem an junge Erwachsene und Studierende, also potentielle zukünftige Berufsträger.

(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 26.10.2017)

44. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet: Freie Ausbildungsplätze jetzt inserieren!

Schüler und Schülerinnen, die sich für den Beruf des/r Steuerfachangestellten interessieren, finden unter

www.mehr-als-du-denkst.de eine Datenbank mit aktuellen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangeboten aus dem ganzen Bundesgebiet mit komfortablen Such- und Selektionsmöglichkeiten. Steuerberater, die Ausbildungsplätze zu besetzen haben, können in einer Gesuche-Datenbank bei der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de nach geeigneten Bewerbern suchen.

Ein Ausbildungsplatzangebot aufzugeben ist ganz einfach:

Das Online-Formular auf unserer Internetseite ist in wenigen Minuten ausgefüllt und wird von uns innerhalb einer kurzen Frist freigeschaltet. Dieser Service ist natürlich kostenlos. Auch das Gesuche-Formular für Bewerber ist auf den Seiten der Steuerberaterkammer abrufbar.

Interessierte Berufskollegen nutzen bitte den folgenden Link: www.stbk-brandenburg.de.

Hinweis: Gerne sind wir auch bereit, Bewerber weiterzuvermitteln, die Sie aufgrund von Platzmangel nicht mehr aufnehmen können, obwohl sie für den Beruf des/der Steuerfachangestellten geeignet wären. Evtl. kennen Sie einen Kollegen, der seine Ausbildungsstelle noch nicht besetzen konnte. Gerne können Sie die Bewerber auch an die Kammer verweisen.

45. Girl's Day und Boy's Day 2018 – Bundesweiter Aktionstag am 28. April 2018 zur Berufsorientierung

Bundesweit laden Einrichtungen und Unternehmen Schülerinnen und Schüler ein, bei der Berufswahl „über den Tellerrand zu schauen“ und sich über Berufe jenseits der häufig von Männern bzw. von Frauen gewählten Bereiche zu informieren. Dazu gehört auch die Ausbildung zum Steuerfachangestellten.

Laden auch Sie Schüler von der 5. bis zur 10. Klasse ein, Ihre Kanzlei und deren Abläufe kennenzulernen. Das ist die beste Werbung für den steuerberatenden Beruf. Denn vor allem durch praktisches Erleben von Berufen erweitern Jugendliche ihr Berufswahlspektrum. Vielleicht lernen Sie ja auch so einen interessanten Kandidaten für eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei kennen?

Tragen Sie Ihre Teilnahme einfach unter www.gils-day.de und/oder www.boys-day.de ein. Sobald dies erfolgt ist, können sich Schülerinnen und Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt allen Berufsangehörigen ein „Praktikanten-Paket“ mit Hinweisen zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei sowie Musterfälle kostenfrei zur Verfügung (<https://www.bstbk.de/de/themen/aus-fortbildung/>).

Laut Angaben der Initiatoren haben beim Aktionstag seit 2017 mehr als 100.000 Mädchen und über 30.000 Jungen mitgemacht. Sowohl Jugendliche als auch teilnehmende Einrichtungen und Unternehmen gaben an, mit der Durch-

führung des Aktionstags sehr zufrieden zu sein. Nehmen auch Sie an diesem Erfolgsmodell teil und begeistern Sie Schüler für den anspruchsvollen und zukunftssicheren Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten!

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

46. DVD's „Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“ und „Steuerfahndung im privaten Bereich“ des DWS-Verlages

Wir möchten Sie auf die zwei neuen DVD's des DWS-Verlages „Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“ und „Steuerfahndung im privaten Bereich“ hinweisen. Mit diesen Filmen erhalten Sie eine komprimierte Darstellung von realitätsgetreuen Abläufen bei der Steuerfahndung im privaten oder beruflichen Umfeld.

Die DVD's bieten Ihnen realitätsgetreue Filmaufnahmen von typischen Maßnahmen der deutschen Steuerfahndung bei der Durchsuchung und Beschlagnahme in Kanzleien von Berufsträgern sowie in Privatwohnungen. Für diese Extremsituationen werden durch die Autoren strategisch richtige Handlungsweisen vorgestellt. Die im Rahmen von Steuerfahndungsmaßnahmen in Kanzleien bzw. in Privatwohnungen üblicherweise auftretenden Praxisprobleme werden dabei durch erfahrene Steuerfahnder und Steuerberater dargestellt und erläutert. Mit Hilfe der DVD's können sich Berufsträger, deren Mitarbeiter sowie alle Interessierten auf eine solche Extremsituation vorbereiten.

Bestellen können Sie die DVD's beim DWS-Verlag unter: www.dws-verlag.de.

47. Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 – Anforderungen an Kanzleien

Kanzleien jeder Größe müssen sich mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DS-GVO) beschäftigen. Insbesondere die Prozesse sind auf den Prüfstand zu stellen, vor allem bei einer Datenpanne, die ab Mai 2018 binnen 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden ist (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO). Auch die möglichen Betroffenen sind unverzüglich zu informieren (Art. 34 Abs. 1 DS-GVO).

Das setzt Mechanismen voraus, die sicherstellen, dass unmittelbar nach einem Vorfall alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden:

1. Feststellung, ob die Datenpanne zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;
2. Ermittlung aller Personen, die betroffen sein könnten;
3. Dokumentation des Vorfalls sowie
4. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Verstöße gegen diese Vorgaben können mit bis zu zehn Millionen Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 83 Abs. 4 DS-GVO) geahndet werden.

Auch die Rechenschafts- beziehungsweise Nachweispflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO) wird Auswirkungen auf die Prozesse und Abläufe in den Kanzleien haben.

1. Nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO muss der Verantwortliche die Rechtmäßigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit nachweisen können, etwa durch Einwilligungen oder Verträge mit dem Mandanten.
2. Die Verarbeitung darf nur für bestimmte und festgelegte Zwecke erfolgen und erhoben werden dürfen nur die dafür notwendigen Daten.
3. Es sind Maßnahmen erforderlich, damit unrichtige Daten unverzüglich berichtigt oder, sofern diese nicht mehr benötigt sind, gelöscht werden.
4. Schließlich ist nachzuweisen, dass personenbezogene Daten angemessen gegen unrechtmäßige Verarbeitung sowie unbeabsichtigten Verlust oder Zerstörung gesichert sind (technisch-organisatorische Maßnahmen).

Der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht endet bei 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes der verantwortlichen Stelle (Art. 83 Abs. 5 DS-GVO). Der gleiche Bußgeldrahmen kommt auch zur Anwendung bei Verstößen gegen die Betroffenenrechte (u. a. Informationspflicht, Auskunftrecht, Recht auf Berichtigung und Löschung).

Die Institution des Datenschutzbeauftragten (kurz: DSB) bleibt erhalten (§ 38 BDSG neu i. V. m. Art. 37 DS-GVO). Die Qualifikation des DSB sollte auf Basis seiner Aufgaben nach Art. 39 DS-GVO ggf. noch einmal überprüft werden. Ab Mai 2018 sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und den Aufsichtsbehörden zu melden (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO).

Fazit:

Auch wenn der o. g. Bußgeldrahmen aufgrund der Vorgaben des deutschen Ordnungswidrigkeiten-Rechts sicher nur in den seltensten Fällen ausgeschöpft wird, werden sich die Bußgelder gegenüber dem bisherigen Stand erhöhen. Nicht zuletzt deswegen sollten alle Unternehmen und Kanzleien jetzt aktiv werden und entsprechende Prozesse einführen.

Autor: DATEV eG
Daniela Ruckwied
IT-Strategie, IT-Sicherheit & Datenschutz
Wankelstr. 14, 70563 Stuttgart
E-Mail: daniela.ruckwied@datev.de
www.datev.de/dsgvo

48. Gesetzgeber schafft Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme externer Dienstleister

Die fortschreitende Digitalisierung macht es zunehmend erforderlich, dass der Steuerberater auf die Dienstleistungen und die Kompetenz externer IT-Dienstleister zurück-

greifen muss. Denn der Steuerberater und seine Mitarbeiter verfügen regelmäßig nicht über das erforderliche spezielle Fachwissen auf diesem Gebiet. Es geht dabei nicht nur darum, zur Abwicklung der Lohn- und Finanzbuchführung die Leistungen eines Rechenzentrums zu nutzen. Immer wichtiger werden auch internetgestützte Lösungen wie Cloud-Anwendungen und ASP-Dienste. Die meisten Mandanten gehen heute zwar davon aus, dass der Steuerberater für den Betrieb und die Wartung seiner IT-Systeme externe Dienstleister in Anspruch nimmt oder die Buchführungsdaten auf den Servern eines externen Rechenzentrums speichert. Gleichwohl befand sich der Steuerberater bisher in einer rechtlichen Grauzone und war der Gefahr ausgesetzt, sich wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar zu machen, wenn er über keine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten verfügte.

Der Gesetzgeber hat nunmehr in dieser Frage mit dem am 9. November 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ (siehe BGBl. I S. 3618) für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Zum einen wurde in § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB geregelt, dass Berufsgeheimnisträger und damit auch Steuerberater ohne Einwilligung des Mandanten fremde Geheimnisse gegenüber Personen offenbaren dürfen, die an ihrer beruflichen Tätigkeit wie z. B. IT-Dienstleister mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Person erforderlich ist. Zugleich ist der Steuerberater aber auch dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die mitwirkende Person, soweit es sich bei ihr nicht um einen Berufsgeheimnisträger handelt, zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Wenn der Steuerberater dies vorsätzlich unterlässt und die mitwirkende Person unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, macht er sich nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB strafbar und kann hierfür mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Zum anderen wurde in das Steuerberatungsgesetz (§ 62a StBerG) und in die Berufsgesetze der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer eine berufsrechtliche Befugnisnorm eingefügt, die die Voraussetzungen regelt, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen gewährt werden darf. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, macht sich der Steuerberater weder nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar noch liegt ein Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht vor.

Ebenso wie § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB regelt § 62a Abs. 1 StBerG, dass der Steuerberater Dienstleistern den Zugang zu der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen ohne Einwilligung des Mandanten eröffnen darf, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen und ihn zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Gesetz verlangt zudem ausdrücklich eine vertragliche Vereinbarung in Textform mit dem Dienstleister, die die folgenden Regelungen enthalten muss (vgl. § 62a Abs. 2 und 3 StBerG):

- Der Dienstleister ist unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Der Dienstleister ist zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- Es ist festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Ist dies der Fall, ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es sind aber auch zwei Ausnahmen vorgesehen, die es zu beachten gilt:

- Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden (z. B. bei IT-Dienstleistern mit Sitz im Ausland), ist eine Offenbarung ohne Einwilligung des Mandanten nur dann zulässig, wenn der dort bestehende Geheimnisschutz mit dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies im Einzelfall nicht gebietet (§ 62a Abs. 4 StBerG). Da es in der Praxis nur schwer zu beurteilen sein dürfte, ob im Ausland ein vergleichbares Schutzniveau besteht oder der Geheimnisschutz dies erfordert, empfiehlt es sich, bei der Inanspruchnahme von ausländischen Dienstleistern die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten einzuholen bzw. mit dem Mandanten einen Verzicht auf diese Anforderung zu vereinbaren.
- Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, bedarf es nach § 62a Abs. 5 StBerG der Einwilligung des Mandanten. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass freie Mitarbeiter zur fachlichen Bearbeitung eines konkreten Mandats durch den Steuerberater herangezogen werden.

49. Bundessozialgericht zur Versicherungspflicht von ehrenamtlichen Tätigkeiten

In dem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts vom 16. August 2017 (Az.: B 12 KR 14/16 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) Ausführungen zu der Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlich Tätigen gemacht.

Das BSG hatte festgestellt, dass ein Kreishandwerksmeister, der diese Aufgaben neben seiner Tätigkeit als selbstständiger Handwerksmeister ehrenamtlich wahrnimmt, nicht sozialversicherungspflichtig ist. Das BSG stellt fest, dass die Erfüllung der dem Handwerksmeister im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht zu persönlicher Abhängigkeit, wie sie § 7 Abs. 1 SGB IV umschreibt, führt.

Der erkennende Senat hat seine Rechtsprechung zur ehrenamtlichen Betätigung dahingehend fortentwickelt, dass Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, nicht

zu der in § 7 Abs. 1 SGB IV umschriebenen persönlichen Abhängigkeit führt. Des Weiteren führt das BSG aus, dass ehrenamtliche Tätigkeiten nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt sind, sondern ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und ihre Unentgeltlichkeit erhalten.

Insgesamt ist dieses Urteil für die ehrenamtlich Tätigen auch im steuerberatenden Beruf von großer Bedeutung. Damit hat das BSG nach unserer ersten Einschätzung einen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts geleistet. Der erkennende Senat hat am Ende seines Urteils mit unerwarteter Klarheit an den Gesetzgeber appelliert, hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements eine gesetzliche Klarstellung und weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Deutsche Rentenversicherung eine solche gesetzliche Klarstellung unterstützt, um Rechtssicherheit bei der Betriebsprüfung zu erlangen.

50. Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG und berufliche Verschwiegenheitspflicht

Mit dem o. g. Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der beratend für Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten tätig ist, dem Bundeszentralamt für Steuern „Zusammenfassende Meldungen“ übermitteln muss, in denen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers anzugeben ist. Wie der BFH klarstellt, dürfen Rechtsanwälte die Abgabe dieser Meldungen mit den darin geforderten Angaben nicht unter Berufung auf ihre anwaltliche Schweigepflicht verweigern.

Der BFH begründet dies damit, dass die im EU-Ausland ansässigen Mandanten durch die Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Rechtsanwalt in deren Offenlegung in „Zusammenfassenden Meldungen“ eingewilligt hätten. Dies ergebe sich aus den EU-weit harmonisierten und daher auch ausländischen Unternehmern als Leistungsempfängern bekannten System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen. Ob § 18a UStG nicht ohnehin die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise einschränkt, konnte deshalb nach Ansicht des BFH offen bleiben.

Die Entscheidung, mit dem der BFH das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 5. April 2015 bestätigt, gilt entsprechend auch für die Angehörigen des steuerberatenden Berufs.

51. Neue Förderprogramme zur Digitalisierung gestartet

Seitens der Bundesregierung wurden kürzlich zwei Förderprogramme ins Leben gerufen, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Einführung und Erweiterung von Digitalisierungsprozessen unterstützen sollen. Die Berufsangehörigen können diese Programme einer-

seits selbst für die eigene Kanzlei nutzen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Andererseits können die Berufsangehörigen Mandanten im Wege der betriebswirtschaftlichen Beratung darauf hinweisen.

1. Arbeiten 4.0-Sofortprogramm „unternehmensWert: Mensch plus“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterstützt seit September 2017 kleine und mittlere Unternehmen mit dem Förderprogramm „unternehmensWert: Mensch plus“. Ziel ist, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Gestaltung der digitalen Transformation in Lern- und Experimentierräumen zu erproben. Lern- und Experimentierräume sollen KMU dabei fördern, Innovationsprozesse in Gang zu setzen. Dabei kann es beispielsweise um Angebote zum mobilen Arbeiten, neue Arbeitszeitmodelle oder den Einsatz von digitalen Assistenzsystemen gehen. KMU mit weniger als 250 Beschäftigten und 50 Mio. € Jahresumsatz können in einer kostenfreien Erstberatung klären, ob eine Förderung möglich ist. Es werden bis zu 12 Beratungstage gefördert; die Förderquote beträgt 80 %.

Weitere Informationen sind unter

<http://www.unternehmens-wert-mensch.de> abrufbar.

2. Förderprogramm „go-digital“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert seit Juli 2017 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und das Handwerk mit dem Förderprogramm „go-digital“. Es soll Unternehmen dabei helfen, die eigene Digitalisierung auf den drei Feldern „IT-Sicherheit“, „Digitale Markterschließung“ und „Digitalisierte Geschäftsprozesse“ voranzutreiben. Beispielsweise wird im „Modul Digitale Markterschließung“ der Aufbau einer professionellen, rechtssicheren Internetpräsenz unterstützt.

Förderfähig sind Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten, einem Vorjahresumsatz oder Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. € und einer Förderfähigkeit nach der Deminimis-Verordnung. Es werden Beratungsleistungen mit einem Fördersatz von 50 % auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100,00 € gefördert. Der Förderumfang beträgt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von einem halben Jahr.

Weitere Informationen sind unter <http://www.bmwi-go-digital.de/> abrufbar.

52. Förderungsmöglichkeiten von Unternehmensberatungen hier: Information des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat uns mit Schreiben vom 24.11.2017 über den neuen Beratungszuschuss „Förderung unternehmerischen Know-hows“ informiert. Diese neue Beratungszuschuss fasst die bisherigen Programme Förderung unternehmerischen

Know-hows durch „Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammen.

Weitere Informationen sowie eine Übersicht der Leitstellen und die Richtlinie sind auf der Webseite des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

www.bafa.de

zu finden. Weitere Informationen stehen auch unter

www.zdh.de

Startseite: „Beraten und Fördern“

Themen: „Gewerbeförderung“

zur Verfügung.

53. Save the Date – 2. Symposium „Lohn im Fokus“

Die Bundessteuerberaterkammer informiert wie folgt:

„Wir möchten Sie darüber informieren, dass das 2. Symposium „Lohn im Fokus“ am

**12. März 2018 (von 14:30 bis ca. 18:00 Uhr in Berlin)
mit dem Thema
„Entbürokratisierung durch Digitalisierung – Fluch
oder Segen?“**

stattfinden wird.

Fragen der Digitalisierung spielen auch in der Lohnabrechnung eine immer größere Rolle. Gerade kleine und mittlere Unternehmen und ihre Steuerberater werden daher mit ganz neuen Herausforderungen konfrontiert. Ein Eingangsstatement zur Künstlichen Intelligenz und den Auswirkungen auf die Lohnabrechnung wird in das Thema einführen. Daran anschließen werden sich zwei Impulsreferate, die einen vertiefenden Einblick geben, gefolgt von einer Podiumsdiskussion und schließlich einer Diskussion unter Einbeziehung des Auditoriums.

Wir bitten Sie, sich den Termin vorzumerken. „

54. DWS-Broschüre „Recht auf Information und Auskunft im Besteuerungsverfahren“

Die neue DWS-Broschüre „Recht auf Information und Auskunft im Besteuerungsverfahren“ reflektiert kritisch die mit dem Gesetz vom 17. Juli 2017 in die Abgabenordnung eingefügten Vorschriften (insb. der §§ 32a-32c AO n. F.) in Bezug auf die Informationsrechte der Steuerpflichtigen. Die insoweit umfassenden Änderungen der AO betreffen unter anderem die Informationspflicht der Finanzbehörden bei Erhebung personenbezogener Daten und die Einschränkung der Auskunftsrechte der betroffenen Personen.

Diese spezifische Beschränkung der Informationsrechte setzt die DWS-Broschüre in Kontext mit der dauerhaften Steigerung von Mitwirkungspflichten für Steuerpflichtige und Steuerberater. Sie enthält grundlegende Gedanken zu einem Informations- und Auskunftsrecht im Besteuerungsverfahren und macht deutlich, dass die Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen ausgebaut und gesetzlich konkretisiert werden müssen, um mehr Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die Broschüre als PDF-Datei und weitere Informationen stehen unter www.dws-institut.de zur Verfügung.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 30.11.2017)

V. Europafragen/Verschiedenes

55. EU-Information aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 04/2016 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel mit folgenden Themen informiert:

- **Berufsrecht**

BStBK im Gespräch mit Kommission und Europäischem Parlament

Binnenmarktstrategie: Zwei Konsultationen unter Teilnahme der BStBK

Bekämpfung von Geldwäsche: BStBK kommentiert Änderungsvorschläge

- **Steuerrecht**

BStBK ist neues Mitglied der MwSt.-Expertengruppe der Kommission

Schlussfolgerungen des Rates zur Steuertransparenz

Finanztransaktionssteuer wieder einmal auf dem Tisch

Studie zur Mehrwertsteuer-Lücke in der EU

- **Sonstiges**

Steuerkommissar Moscovici bei der ETAF-Auftaktkonferenz: „Wir befinden uns in einer neuen Steuer-Ära“

Diese EU-Informationen können Sie auch auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

finden.

56. Das neue DWS-Institut im Netz-Direkt/Modern/Informativ

Das DWS-Institut informiert wie folgt:

„Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird weit über den Berufsstand hinaus für die hohe fachliche Kompetenz seiner Arbeit geschätzt. Im Zuge seiner Tätigkeit werden dort Fachschriften herausgegeben, Fortbildungsveranstaltungen organisiert und mittels individueller Gutachten Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Fragestellungen gegeben. Geballte Kompetenz im Herzen der Hauptstadt.

Um unser attraktives Angebot weiter ausbauen zu können und trotzdem nah am Berufsstand zu sein, haben wir die Internetpräsenz des DWS-Instituts optisch und technisch komplett überarbeitet. Entdecken Sie auf www.dws-institut.de die Kompetenz und Vielfalt unserer Arbeit für Sie. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Direkt: Gutachtenanfragen einfach hochladen

Über das neue Portal können Sie schnell und komfortabel Ihre Gutachtenanfrage an uns senden. Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Festpreises. Profitieren Sie von der Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Qualität genießen und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

Modern: alle Informationen auf einen Blick

Veranstaltungsdaten, Leseproben zu Fachschriften und vieles andere mehr sind jetzt noch übersichtlicher auf unserer neuen Internetpräsenz zu finden. Und falls Sie im Gespräch mit einem Kollegen dann Informationen benötigen, finden Sie diese zuverlässig und schnell – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner. Dank neuer Technologie und optimierter Darstellung kein Problem.

Informativ: Wichtiges aus dem Berufsstand, schnell und aktuell

In unserem Bereich „Aktuelles“ finden Sie jeden Monat Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen. Aber natürlich bieten wir noch mehr. Unterstützt wird das DWS-Institut durch zwei hochkarätig besetzte wissenschaftliche Arbeitskreise für die Bereiche „Steuerrecht“ und „Berufsrecht“. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen greifen wichtige Grundsatzfragen des Steuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater auf. Eine Auswahl dieser wichtigen Arbeiten finden Sie direkt bei uns. Darüber hinaus sind weitere Bereiche in der Planung.

Mit unserer neuen Internetpräsenz haben wir die Basis für die Ausweitung unseres Angebotes geschaffen. Verfolgen Sie unsere Entwicklung und lassen Sie sich überraschen, was wir Ihnen im Jahr 2018 noch Neues bieten werden.

Schauen Sie einfach auf www.dws-institut.de vorbei und profitieren Sie von unserer Kompetenz. Oder sprechen Sie uns an:

Deutsches wissenschaftliches Institut
der Steuerberater e. V.
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Postfach: 02 24 09
10126 Berlin

Telefon: 49 (030) 24 62 50 - 10
Telefax: 49 (030) 24 62 50 - 50
E-Mail: info@dws-institut.de“

57. Berufsrechtstagung 2017 des DWS-Instituts – „Der Steuerberater als Rechtsdienstleister“

„Der Steuerberater als Rechtsdienstleister“ – unter diesem Titel fand am 13. November 2017 die diesjährige Berufsrechtstagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS-Institut) in Berlin statt.

Dr. Raoul Riedlinger, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, wies in seiner Begrüßung auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem vergangenen Jahr hin, die die gerichtliche Vertretungsbefugnis bei Abgabenangelegenheiten erweitert hatte. „Positiv und richtig ist zu vermerken, dass das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der Abgabenangelegenheit weit auslegt und die Vertretung durch Steuerberater vor den Verwaltungsgerichten insoweit zulässt.“ sagte Dr. Riedlinger. „Negativ und letztlich unverständlich hat das Bundessozialgericht die Antragstellung und Vertretung durch Steuerberater auf einem Gebiet, das für die meisten Steuerberater zum alltäglichen Arbeitsumfeld gehört – das sozialversicherungsrechtliche Statusverfahren - nicht zugelassen. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, zur Erbringung welcher Rechtsdienstleistungen der Steuerberater befugt ist.“, so Dr. Riedlinger.

Im Anschluss an einen in das Thema einführenden Vortrag von Dr. Deckenbrock (Universität zu Köln) widmete sich die anschließende Podiumsdiskussion vor allem der Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch Steuerberater. Dabei wurde insbesondere zwischen dem „rechtlichen Können“ und dem „rechtlichen Dürfen“ einer Rechtsberatung durch Steuerberater unterschieden. Hierbei kam auch eine mögliche Haftung des Steuerberaters bei Nichtvornahme solcher Rechtsdienstleistungen zur Sprache, die sich per Gesetz als rechtlich zulässige Nebenleistung darstellen. Ebenso diskutierte das Podium die Frage, inwiefern die Erbringung einer Rechtsdienstleistung durch den Steuerberater zu einem Kompetenzkonflikt mit Rechtsanwälten führt.

„Bei der außergerichtlichen Rechtsberatung durch den Steuerberater geht es um ein Sonderbedürfnis des Steuerberaters, das vom Gesetzgeber nicht als Problemfall erkannt wurde.“ fasste Prof. Mann, Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“, die Diskus-

sion zusammen. „Insofern spricht Vieles für die Notwendigkeit einer speziellen Regelung im Steuerberatungsgesetz, um das Rechtsdienstleistungsgesetz den allgemeinen Abgrenzungsformeln vorzubehalten.“ so Prof. Mann.

Im Ergebnis waren sich die Tagungsteilnehmer einig, dass das Problem der fehlenden Rechtssicherheit für den Steuerberater tatsächlich nur partiell de lege ferenda gelöst werden kann und allenfalls in Fällen einer interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern zu vernachlässigen ist.

Bild- und Tonmaterial und weitere Informationen stehen unter www.dws-institut.de zur Verfügung.

(Quelle: Presseinformation des DWS-Instituts vom 15.11.2017)

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen das Vorstandsmitglied, Herr Steuerberater Sebastian Groß, und der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, an der Veranstaltung teil.

58. Herbst Fachtagung 2017

In der Universität Potsdam fand am 22.09.2017 die Herbst-Fachtagung des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg zum Thema „Rund um die Kasse“ statt. Angesichts der vielen Fragen zur Kassenführung war die Veranstaltung mit 210 Teilnehmern ausgebucht und der „Historische Hörsaal“ proppenvoll. Die Teilnehmer bekamen einen umfassenden Überblick über die Sichtweisen der Finanzverwaltung, der Beratung und der Finanzgerichtsbarkeit.

Mit Blick auf die seinerzeit kurz bevorstehende Bundestagswahl betonte der Präsident des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg e. V. StB Carsten Butenschön in seiner Eröffnungsrede das Privileg freier Wahlen. Zudem erinnerte er eindringlich an die steuerpolitischen Forderungen des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV) für die neue Legislaturperiode. Die erfreuliche Resonanz zur Fachtagung lag aus Sicht von Butenschön daran, dass das Thema „Kasse“ zwar nicht sexy, aber hochaktuell sei.

Für das Finanzministerium Brandenburg sprach Staatssekretärin Daniela Trochowski ein Grußwort. Sie betonte das grundsätzlich gute Miteinander von Finanzverwaltung und Steuerberatern. Auf das Thema der Tagung eingehend stellte sie das Ziel des neuen „Kassengesetzes“ heraus. Es solle helfen, den Kassenbetrug einzudämmen, damit der Ehrliche am Ende nicht der Dumme sei. In diesem Sinne müsse der Anwendungsbereich des Gesetzes in der neuen Legislaturperiode zeitnah beispielsweise auf Taxameter oder Wegstreckenzähler ausgeweitet werden. Zusätzlich warb Trochowski im Interesse der Steuergerechtigkeit für die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen.

In seinem Vortrag stellte Edo Diekmann, Regierungsrat im Betriebsprüfungsreferat der OFD Niedersachsen, die Entwicklung der Kassenvorgaben von der sog. Kassen-

richtlinie 2010 bis zum „Kassengesetz“ vom 22.12.2016 vor. Er brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass sobald flächendeckend „sichere“ Kassensysteme im Einsatz sind, sich die Betriebsprüfung anderen Schwerpunkten zuwenden könne. Diekmann räumte auch Versäumnisse der Finanzverwaltung ein. Sein Satz „wenn man 20 Jahre eher lasch geprüft hat, kann man nicht von 0 auf 150 gehen“ brachte ihm den Applaus der anwesenden Steuerberater ein. Mit Sorge äußerte er, dass die Entwicklung der technischen Anforderungen nach der neuen Kassensicherungsverordnung eine Mammutaufgabe darstelle und deren Realisierung bis zum 01.01.2020 womöglich nicht leistbar sei.

Mit der Sicht der (Abwehr-)Beratung ging es durch den Vortrag von RA/FAfStR Dr. Martin Wulf, Streck Mack Schwedhelm Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, weiter. Wulf empfahl unter anderem, das Bollwerk der formell ordnungsgemäßen Buchführung i. S. v. § 158 AO zu halten. Denn ginge der Streit um die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verloren, könne der Mandant vor Steuernachforderungen kaum mehr geschützt werden. Mit kenntnisreichem Blick auf die Rechtsprechung und genauer Analyse des neuen Kassengesetzes zeigte Wulf gute Argumentationsmöglichkeiten in Kassenprüfungen auf. Dabei wies er unter anderem auf einen seit 01.01.2017 neuralgischen Punkt hin: die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen, welche nach dem Gesetzeswortlaut nur für den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt – nicht hingegen für Dienstleistungen. Wulf betonte, dass Dienstleistungen auf Basis des BFH-Urteils vom 12.05.1966 und nach einer verfassungskonformen Auslegung der Norm gleichfalls von der Ausnahme umfasst sein müssen.

Katja Lebelt, Richterin am Finanzgericht Berlin-Brandenburg, vervollständigte mit ihrem Vortrag die Sichtweisen zum Thema um die Perspektive der Gerichtsbarkeit. Sie zeigte nicht nur anhand zahlreicher Urteile auf, was zur Kassenführung zu beachten ist bzw. welche Mängel typischerweise vor Gericht landen. Lebelt ermunterte die Kollegen auch, häufiger den Rechtsweg zu beschreiten. Sie verwies unter anderem darauf, dass selbst für ein Finanzgericht die Datenmengen, mit denen Betriebsprüfer zunehmend argumentieren, kaum noch handhabbar sind. Lebelt erinnerte insofern daran, dass Mandanten einen Anspruch auf eine nachvollziehbare Schätzungsberechnung haben (BFH vom 25.03.2015, X R 20/13), da sie nur so sachgerecht reagieren können. Zudem knüpfte sie an den Vortrag von Wulf in puncto Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht an.

Dienstleister von der Ausnahme auszuschließen, sei nicht überzeugend. Die Zumutbarkeitsgrenze könne nicht vom Produkt abhängen. Es dürfe nicht aus dem Blick geraten, dass Steuerrecht Eingriffsverwaltung ist. Daher müsse auch bei Dienstleistern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, ob die Pflicht zur Aufzeichnung von beispielsweise dem Namen des Kunden unzumutbar ist.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen der Präsident, Herr Reinhard Meier, das Vorstandsmitglied,

Herr Joachim Schulz sowie der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, an der Veranstaltung teil.

59. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2017 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

3. Juli 2017

3. Treffen des Arbeitskreises „Berufspolitischer Rahmen“, Berlin

Die BStBK nahm am Informations- und Meinungsaustausch der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) zu aktuellen berufspolitischen Themen teil. Im Zentrum des Austauschs standen beispielsweise das geplante Dienstleistungspaket der EU-Kommission und das Datenschutzrecht.

3. Juli 2017

1. Symposium "Lohn im Fokus", Berlin

Unter dem Titel „Risikolohnabrechnung: Spannungsfeld zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung“ veranstaltete die BStBK ihr erstes Symposium der Reihe „Lohn im Fokus“. Über 100 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und steuerberatendem Beruf erörterten praktische Schwierigkeiten, die sich aus den Differenzen zwischen beiden Rechtsgebieten ergeben. Aufgrund des Erfolges dieses Symposiums setzt die BStBK die Reihe am 12. März 2018 fort.

6. Juli 2017

47. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Im Mittelpunkt der Ausschusssitzung unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer stand der Vortrag von Joachim Lapp, Referent beim Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB). Er referierte über die Einzelevaluierung im Vorfeld der geplanten Neuordnung des Ausbildungsberufs zum/r Steuerfachangestellten sowie über die Inhalte einer entsprechenden Antragstellung. Helmut Eberlein, Leiter der Kammer- und Verbandsbetreuung der DATEV eG, stellte die Projekte „Elektronischer Ausbildungsvertrag“ und „Online-Noteneinsicht“ vor. Weiterhin befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Fortbildungsprüfung zum Fachassistent Lohn und Gehalt sowie mit der Einführung eines elektronischen Ausbildungsnachweises.

17. Juli 2017

58. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann erörterten die Mitglieder des Ausschusses die Perspektiven und Chancen eines geplanten Steuerberaterpostfachs (EGVP-Postfach) sowie die technischen Voraussetzungen einer elektronischen Rechnung und der qualifizierten elektronischen Signatur. Ebenso beschlossen die Teilnehmer, die Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und die elektronische Aufbewahrung von Belegen inklusive Vernichtung der Papierbelege zu aktualisieren.

24. Juli 2017

51. Sitzung Ausschuss 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Die Ausschussteilnehmer überarbeiteten unter Leitung von BStBK-Präsident Roland Kleemann die Hinweise zu Krisenunternehmen, die noch in diesem Jahr erscheinen sollen. Ebenfalls erörterten die Mitglieder, inwiefern Jahresabschlüsse elektronisch an Mandanten übermittelt werden können.

10. August 2017

3. Sitzung des Arbeitskreises „Tax Compliance“, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Hartmut Schwab diskutierte mit den Teilnehmern des Arbeitskreises verschiedene Textmodule in Vorbereitung auf die BStBK-Veröffentlichung „Innerbetriebliches Kontrollsystem Steuer – Steuer-IKS“. Für die nächste Sitzung erarbeiten die Mitglieder nun einen Gesamtentwurf.

22. August 2017

2. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“, Berlin

Die BStBK lud unter der Leitung von Geschäftsführer Thomas Hund zur zweiten Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“. Die Teilnehmer tauschten sich mit Vertretern der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Anforderungen in der Berufspraxis aus. Sie diskutierten u.a. das Erstellen von Risikoanalysen.

5. September 2017

Austausch mit der Finanzverwaltung zu „Anzeigepflichten für Steuergestaltungen“, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum nahmen an einem Austausch über das Thema „Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle“ im Bundesfinanzministerium (BMF) teil.

Dr. Schwab verdeutlichte die Position der BStBK vor der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Gemeinsam mit den Vertretern von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) verdeutlichte Dr. Schwab gegenüber den Vertretern der Finanzverwaltung die Kritikpunkte an dem vorliegenden Richtlinien-Entwurf der EU-Kommission.

7. September 2017

6. BWL-Symposium der Bundessteuerberaterkammer, Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer veranstaltete ihr 6. BWL-Symposium zu dem Thema „Unternehmensnachfolge“. Im Anschluss an die Impulsvorträge von Prof. Dr. Swen Oliver Bäuml, WTS Group, und Dr. Sabine Hepperle, Leiterin der Abteilung Mittelstandspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), beleuchteten die Podiumsteilnehmer Aspekte einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge. Marko Wiczorek, Chefredakteur bei DER BETRIEB, moderierte die anschließende Podiumsdiskussion.

12. September 2017

49. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Edgar Wilk erörterten die Mitglieder des Ausschusses „Steuerberatervergütungsrecht“ die Auswirkungen der letzten Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung. Zudem stellten sie weiteren Novellierungsbedarf fest und diskutierten einzelne Abrechnungsfragen sowie die Überarbeitung des Leitfadens „Honorarmanagement“.

13. September 2017

Fachbeirat „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“, Berlin

Die BStBK nahm am Fachbeirat „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“ des BMWi teil. Die Verwaltungen von Bund und Ländern müssen nach dem neuen Online-Zugangsgesetz ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anbieten. Das BMWi stellte dem Fachbeirat vor, welche spezifischen Anforderungen aus „EA-Sicht“ in einen Portalverbund einzubringen sind, und berichtete den Mitgliedern des Fachbeirats über den aktuellen Status des Projektes EA 2.0.

26. September 2017

ETAF-Vorstand zu aktuellen Herausforderungen im europäischen Berufs- und Steuerrecht, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der vierten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres teil. Gemeinsam mit Philippe Arraou, Präsident der ETAF und den Vorstandsmitgliedern Prof. Dr. Hans-Michael Korth und Luigi Carunchio tauschte er sich zu aktuellen Herausforderungen und Zielen der ETAF aus. Im Fokus standen dabei das Dienstleistungspaket sowie die gemeinsame Initiative von Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien zur Besteuerung von Unternehmen in der Digitalwirtschaft. Die Vorstandsmitglieder diskutierten zudem den Vorschlag des EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker, in Steuersachen die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit einzuführen. Außerdem auf der Agenda stand die ETAF-Konferenz am 5. Dezember 2017 zur Zukunft der europäischen Steuerpolitik mit EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici.

26. September 2017

Austausch mit einer Delegation der Haushaltsarbeitskommission des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik (VR) China, Berlin

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund empfing die Mitglieder der Haushaltskommission des Nationalen Volkskongresses der VR China in der Bundessteuerberaterkammer. Im Rahmen des durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung initiierten Deutsch-Chinesischen Programms Rechtskooperation der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit informierte er die Gäste über die Funktion und die Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer. Ebenfalls im Mittelpunkt des Besuchs standen die Überlegungen zur Einführung einer Grundsteuer in der VR China.

60. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017

		18.11.2017	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ Messe „parentum“
07.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.11.2017	Ordentliche Kammerversammlung
09.10./10.10.2017	40. Deutscher Steuerberatertag	25.11.2017	Vorstandssitzung
10.10. bis 12.10.2017	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2017	25.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.10.2017	Berufsausbildung- Messe „vocatium“ in Potsdam	28.11./29.11.2017	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
14.10.2017	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	02.12.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.10.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	05.12.2017	Mündliche Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
23.10. bis 27.10.2017	Berufsausbildung – Kompaktkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018	06.12. bis 08.12.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
26.10.2017	25. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	09.12.2017	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.10./27.10.2017	HLBS, 68. Steuerfachtagung	12.12.2017	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
02.11.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
		VI. Termine	
07.11.2017	DWS-Institut – 50. Jahresarbeitsstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017“	11.01.2018	Neujahrsempfang „Horizonte 2018“
09.11.2017	Vorstandssitzung	13.01.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.11.2017	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	15.01.2018	Seminarveranstaltung „Geldwäschegesetz“ in Potsdam
11.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.01.2018	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2017/2018
14.11.2017	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer		

22.01.2018	15. Finanzgerichtstag	05.03.2018	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2018 „Steuerfachangestellte/r“
24.01. bis 30.01.2018	Berufsausbildung - Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2017/18	07.03.2018	Berliner Steuerfachtagung
25.01.2018	Berufskundliche Veranstaltung BiZ der Agentur für Arbeit Neuruppin	08.03.2018	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
30.01.2018	Berufsausbildung – Erfahrungsaustausch Klausurenverbund	10.03.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
01.02.2018	Gesellschafterversammlung ARGE	12.03.2018	2. Symposium „Lohn im Fokus“ in Berlin
03.02.2018	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2018 „Steuerfachangestellter“	13.03.2018	Bundessteuerberaterkammer - Ausbildungskonferenz
05.02. bis 09.02.2018	Berufsausbildung Kompaktseminar in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2018	16.03.2018	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater in Potsdam
14.02.2018	Vorstandssitzung	16.03. und 17.03.2018	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2017 „Steuerfachangestellte/r“
14.02.2018	Neujahrsempfang der Notarkammer	22.03.2018	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
14.02.2018	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	24.03.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.02. bis 23.02.2018	Mündliche Steuerberaterprüfung	28.03.2018	HLBS Steuerausschuss
17.02.2018	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2018 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	09.04. und 10.04.2018	97. Bundeskammerversammlung
24.02.2017	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2018 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	09.04. und 13.04.2018	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
01.03.2018	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	11.04.2018	Vorstandssitzung
01.03.2018	Seminar „Steuerberatervergütungsverordnung – Das wichtigste auf den Punkt gebracht“ in Potsdam	14.04.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		19.04.2018	Geschäftsführertagung DATEV eG

21.04.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	23.06.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
24.04./25.04.2018	Berufsausbildung – schriftli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2018	30.06.2018	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
26.04.2018	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht	05.09.2018	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern
04.05. bis 06.05.2018	Fleesensee-Seminar	12.09.2018	Vorstandssitzung
05.05.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	12.09.2018	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss
07.05. bis 09.05.2018	HLBS Hauptverbandstagung	12.09.2018	Treffen mit Ehrenamtlern
14.05. bis 15.05.2018	56. Deutscher Steuerberater- kongress 2018 in Berlin	15.09.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
17.05.2018	Hauptversammlung Steuer- beraterverband Berlin-Brandenburg	20.09.2018	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“
26.05.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	21.09.2018	Herbstfachtagung Steuerbe- raterverband Berlin- Brandenburg
31.05.2018	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwick- lungen im GmbH-Recht“	22.09.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
02.06.2018	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	24.09. bis 25.09.2018	98. Bundeskammervers- ammlung
06.06.2018	Vorstandssitzung	28.09./29.09.2018	Geschäftsführertagung
06.06. bis 22.06.2018	Berufsausbildung – Mündli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	04.10. bis 05.10.2018	9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Amsterdam
08.06. bis 10.06.2018	D-A-CH Präsidententreffen	06.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
09.06.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	08.10. bis 09.10.2018	41. Deutscher Steuerberater- tag in Bonn
		09.10. und 10.10.2018	Ausbildungsmesse „vocati- um“
		09.10. bis 11.10.2018	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2018

13.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.11.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.10.2018	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	22.11. und 23.11.2018	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/2019
22.10. bis 26.10.2018	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/ Winter 2018/2019	01.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
25.10./26.10.2018	HLBS, 69. Steuerfachtagung	04.12.2018	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
02.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	08.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.11.2018	Geschäftsführerkonferenz 2018		
08.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	12.12./13.12. und 14.12.2018	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
08.11.2018	Vorstandssitzung		
08.11.2018	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
10.11.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
14.11.2018	DWS-Institut – 51. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2018“		
16.11. bis 18.11.2018	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/2019		
17.11.2018	Ausbildungsmesse „parentum“		
24.11.2018	Ordentliche Kammerversammlung		
24.11.2018	Vorstandssitzung		

VII. Anlagen

- Rundschreiben 2/2017 der StBK Brandenburg - Jahresmeldung für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
- Bundessteuerberaterkammer Seminarflyer Das neue Datenschutzrecht für Steuerberater
- Bundessteuerberaterkammer Flyer 9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Amsterdam
- Bundessteuerberaterkammer Flyer Dt. Steuerberaterkongress 2018 in Berlin
- Bundessteuerberaterkammer Flyer „Seminare 2018“
- Bundessteuerberaterkammer Flyer: Kooperationsseminar BStBK/DATEV - Wirtschaftsmediation
- DWS-Verlag/DWS Steuerberater-Online 4. Werbe-welle 2017
- Seminar-Information 9/2017 der StBK Brandenburg – Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen
- Seminar-Information 10/2017 der StBK Brandenburg „Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV) – Alle Tätigkeiten – alle Gebühren“

[- Link zur den Anlagen -](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen und Mitglieds im Berufsbildungsausschuss

Dipl.-Finanzw. (FH)

Peter Heck

Steuerberater

bekannt zu geben.

Herr Steuerberater Peter Heck gehörte dem Berufsbildungsausschuss seit 15.10.1997 als Ordentliches Mitglied an. In dieser Zeit engagierte er sich ehrenamtlich für die Berufsausbildung und berufliche Fortbildung der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Darüber hinaus war er langjährig als Prüfungsausschuss-Vorsitzender für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten tätig und leistete in dieser ehrenamtlichen Funktion einen wichtigen Beitrag für die Berufsausbildung unserer Kammer.

Herr Peter Heck hat sich bleibende Verdienste um das Ausbildungswesen unserer Kammer erworben.

Wir werden Herrn Peter Heck ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung



DAS NEUE DATENSCHUTZRECHT FÜR STEUERBERATER

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-2018) werden ab dem 25.05.2018 anzuwenden sein. Für den Steuerberater geht dies mit einer Verschärfung der Pflichten zum Schutz von personenbezogenen Daten einher, die in der Kanzlei gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Seminar erhalten Sie konkrete Handlungsempfehlungen für Ihre Steuerberaterkanzlei, um sich optimal auf die Umsetzung der neuen Datenschutzvorschriften in der Büroorganisation vorzubereiten.



THEMENSCHWERPUNKTE

- Einleitung
- Begriffsbestimmung
- Ziele und Anwendungsbereiche der DSGVO
- Verantwortlichkeiten
- Grundsätze der Datenverarbeitung
- Mandatierung und Mandatsbeendigung
- Dienstleister
- Grundsätze der Datensicherheit
- Rechte der Betroffenen
- Beschäftigtendatenschutz
- Kontrolle
- Datenpannen
- Konsequenzen
- Ausblick

INFORMIEREN SIE
SICH JETZT ÜBER
DAS NEUE
DATENSCHUTZRECHT

REFERENTIN

Nicole Schmidt LL.M., RAin, Karlsruhe

TEILNEHMERGEBÜHR

150,00 € pro Person,
inkl. ausführlicher Arbeitsunterlagen und
Pausengetränken

TERMIN

16. Februar 2018, Berlin

09:00–13:30 Uhr

Weitere Termine sind in Vorbereitung!

VERANSTALTER:

Bundessteuerberaterkammer, Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: 030 240087-0

ANMELDUNG:

per Fax: 030 240087-54

per Post: Bundessteuerberaterkammer,
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

via Internet: www.bstbk.de

per E-Mail: seminare@bstbk.de

Die Anmeldebestätigung geht Ihnen ca. drei Wochen vor der
Veranstaltung zu. Die Seminarunterlagen erhalten Sie vor Ort.

BEZAHLUNG:

Nach Rechnungsstellung bitten wir um Überweisung auf das Konto
der Bundessteuerberaterkammer:

Institut: UniCredit Bank-HypoVereinsbank

IBAN: DE17 3802 0090 0003 4957 52

BIC: HYVEDEMM402

TEILNAHMEZERTIFIKAT:

Jeder Teilnehmer erhält nach dem Seminar ein Teilnahmezertifikat.
Bitte geben Sie hierfür Namen, Titel, Beruf und Anschrift vollständig an.

RÜCKTRITTSREGELUNG:

Schriftliche Stornierung: Bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos.
Danach: 100,00 € Stornierungsgebühr, bei Halbtagesseminaren 70,00 € und bei
zweitägigen Seminaren 150,00 €. Falls Sie an einem gebuchten Seminar nicht
teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.
Bitte informieren Sie uns möglichst frühzeitig darüber. Bei Nichterscheinen zur
Veranstaltung oder Stornierung am Veranstaltungstag erfolgt keine Erstattung;
es ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten und der Teilnehmer erhält die
Seminarunterlagen per Post nach dem Seminar.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Bundessteuerberaterkammer haftet für den Fall, dass ein Seminar mangels
Teilnehmern abgesagt werden muss, nicht für im Rahmen der Reiseplanung (z. B. bei
kostenpflichtiger Stornierung von Flug oder Bahntickets) entstandenen Kosten.

HOTELBUCHUNG:

Es steht ein begrenztes Zimmerkontingent zur Verfügung.
Reservierungen bitte direkt im Tagungshotel unter Berufung auf das Kontingent der
Bundessteuerberaterkammer

DATENSCHUTZ:

Die Daten werden für die weitere Seminarbearbeitung gespeichert, sofern der
Speicherung nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird.

ANMELDUNG PER TELEFAX: 030 240087-54

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55
10131 Berlin

DAS NEUE DATENSCHUTZRECHT FÜR STEUERBERATER

TEILNEHMERGEBÜHR: 150,00 € pro Person
inkl. ausführlicher Arbeitsunterlagen, Pausengetränken und Mittagessen

BEGINN/ENDE: 09:00 – ca. 13:30 Uhr

Name des Teilnehmers:

Beruf/Kammer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



16.02.2018, Berlin | Hotel Pestana | Stülerstraße 6 | 10787 Berlin
Telefon 030 31175991-0 | Telefax 030 53676018

Weitere Termine sind in Vorbereitung – bitte informieren Sie sich unter
www.bstbk-seminare.de.

Absender: (Firmenstempel)

Ort, Datum:

Unterschrift: